

SicherheitsProfi

Das Magazin der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft



2 | 2010

„RISIKO RAUS!“
Stoppt die Kopflösigkeit

DER FAHRENSMANN
Die Maschinenverordnung auf Binnenschiffen



UND AB DIE POST

Unterwegs mit einer Zustellerin

Liebe Leserinnen und Leser

Dass der Winter unseren Mitgliedsunternehmen hart zugesetzt hat, wissen wir leider auch aus den zahlreichen Unfallmeldungen der letzten Monate. Es war für die Versicherten unserer vielen mobilen Gewerbezüge in der letzten Zeit besonders schwierig, sicher und unfallfrei ihrer Arbeit nachzugehen. Der Groll über Eis und Schnee war mehr als verständlich. Wenn fast alle über den Winter schimpfen, fällt es positiv auf, dass eine junge Frau gut gelaunt stundenlang durch die Kälte radelt. Lesen Sie auf den Seiten 12 bis 15 die Reportage über eine Zustellerin der PIN Mail AG in Berlin. In Zukunft werden wir regelmäßig aus dem Arbeitsalltag von Versicherten vor Ort berichten, um unseren Lesern eine Vorstellung davon zu vermitteln, was unsere so unterschiedlichen Branchen alles tun.

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Unfälle vermeiden. Das sind Stichworte, die Sie in fast jedem Artikel unseres SicherheitsProfi zu den unterschiedlichsten Themen entdecken werden. Ob es nun um die neue Kampagne „Risiko raus!“, die Sicherheit auf Binnenschiffen, tödliche Unfälle in der Seefahrt oder einen schweren Unfall mit einem Druckluftnagel in einem Transportunternehmen geht.



Sabine Kudzielka
Hauptgeschäftsführerin der
BG Verkehr

Die Mitglieder der Vertreterversammlung unserer Berufsgenossenschaft trafen sich in diesem Jahr bereits im Januar zur konstituierenden Sitzung. Auch darüber berichten wir. Auf der Sitzung konnten wir auch mitteilen, dass die Satzung der BG Verkehr vom Bundesversicherungsamt genehmigt wurde. Diese Satzung zusammen mit der Liste der Mitglieder der Selbstverwaltung nach der Fusion veröffentlichen wir ebenfalls in dieser Ausgabe.

Und falls Ihnen hin und wieder der Gedanke durch den Kopf gegangen sein sollte, wie es eigentlich vor 100 Jahren um die berufsgenossenschaftliche Arbeit bestellt war, lesen Sie die neue Reihe 125 Jahre Gesetzliche Unfallversicherung. Wenn man sich vorstellt, was die Müllkutscher in Berlin damals und heute an körperlicher Arbeit leisten, werden viele Alltagsprobleme plötzlich wieder so klein, wie sie sind. Zum Beispiel das Wetter. Und außerdem liegt der Frühling ja schon ein wenig in der Luft.

SO ERREICHEN SIE DIE BG-VERKEHR

Hauptverwaltung Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0
Fax: 040 3980-1666
E-Mail:
info@bg-verkehr.de

mitglieder@bg-verkehr.de
praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Dienststelle Schiffssicherheit

Reimerstwierte 2
20457 Hamburg
Tel.: 040 36137-0
Fax: 040 36137-204
E-Mail:
schiffssicherheit@bg-verkehr.de
Internet: www.dienststelle-schiffssicherheit.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 325220-0
Fax: 040 325220-2699
E-Mail: hamburg@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hannover

Walderseestraße 5
30163 Hannover
Tel.: 0511 3995-6
Fax: 0511 3995-700
E-Mail: hannover@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Berlin

Axel-Springer-Straße 52
10969 Berlin
Tel.: 030 25997-0
Fax: 030 25997-299
E-Mail: berlin@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Dresden

Hofmühlenstraße 4
01187 Dresden
Tel.: 0351 4236-50
Fax: 0351 4236-581
E-Mail: dresden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wuppertal

Aue 96
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 3895-0
Fax: 0202 3895-400
E-Mail: wuppertal@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wiesbaden

Wiesbadener Straße 70
65197 Wiesbaden
Tel.: 0611 9413-0
Fax: 0611 9413-106
E-Mail: wiesbaden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung München

Deisenhofener Straße 74
81539 München
Tel.: 089 62302-0
Fax: 089 62302-100
E-Mail: muenchen@bg-verkehr.de

Außenstelle Duisburg

Düsseldorfer Straße 193
47053 Duisburg
Tel.: 0203 2952-0
Fax: 0203 2952-135
E-Mail: praevention-duisburg@bg-verkehr.de

Bei gefühlten minus 35 Grad begleitete die Autorin der Reportage „Und ab die Post“ die Zustellerin Christina Pritsch durch die Straßen Berlins. Tatsächlich gab es in Berlin schon sehr viel kältere Tage – aber über Gefühle lässt sich bekanntlich nicht streiten. Hochachtung zollte die Autorin jedoch der Arbeit der Zustellerin: Bei Wind und Wetter unterwegs, sorgt sie gut gelaunt dafür, dass in Berlin Mitte die Briefe schnell und pünktlich zugestellt werden.



KURZMELDUNGEN

Informationen für unsere Leser 4

DAS THEMA

Risiko raus!
Die BG Verkehr geht mit der neuen Präventionskampagne auf Tour



GESUND UND SICHER
Sicher fahren und transportieren 10
Systematischer Arbeitsschutz mit neuen Gesprächsleitfäden

Taxi-Seminar: Am interessantesten waren die praktischen Übungen 11
Eine Seminarteilnehmerin berichtet



Kopfschuss 22
Unfall mit einem Druckluftnagler

REPORTAGE
Und ab die Post 12
Unterwegs mit einer Zustellerin in Berlin

FAHRENSMANN
Die Maschinenverordnung auf Binnenschiffen 16
Praxistipp: Guten Rutsch! BG Verkehr unterstützt erste Schritte in die Sicherheit 17

SEE UND SICHERHEIT
Tödliche Unfälle 19
Zwei schwere Unfälle untersucht
Kurznachrichten 21
Tonnagesteuer positiv bewertet
Nachgefragt beim Seeärztlichen Dienst

Buchtipp 21

INTERVIEW
Luftfahrtbodengeräte sorgfältig prüfen 24
Worauf kommt es an bei der technischen Sicherheit?

SERIE: 125 JAHRE UNFALL-VERSICHERUNG
Von Müllkutschern, Kellerrevieren und Abfallsammelfahrzeugen 26



VERMISCHTES
Gut gemacht 28
Gesund unterwegs 28
Fünf Fragen 29
Konstituierende Sitzung 29

RUBRIKEN
Impressum 3
Aus Unfallmeldungen der BG Verkehr 30
Unser Tipp 30
Kreuzworträtsel 30
Vorschau 31

BEKANNTMACHUNG
Vertreterversammlung der BG Verkehr
Satzung der BG Verkehr 32

IMPRESSUM

Herausgeber:
Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0

Gesamtverantwortung:
Sabine Kudzielka, Hauptgeschäftsführerin

Prävention:
Dr. Jörg Hedtmann, Leiter des Geschäftsbereichs

Redaktion:
Renate Bantz, Ute Krohne, Dorothee Pehlke

Gestaltung/Herstellung:
Lena Amberger

Druck: Stürtz GmbH, Würzburg

Fotos:
Seite 5: RainerSturm_pixelio.de; Titel und Reportage: Christian Ahrens; Seite 17: Ralf Höhne; Seite 20: BSU; Seite 21, 31: Kirk Willilams; Serie: Berliner Stadtreinigung und Sase gGmbH
Der SicherheitsProfi erscheint 8 x jährlich in der Verkehrsrundschau, Springer Transport Media GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München

LOGISTIK ZUM ANFASSEN

Die Logistik ist Wegbereiter der Globalisierung, ein wachsender Markt, in dem heute in Deutschland 2,7 Millionen Menschen beschäftigt sind. Am Tag der Logistik bieten Unternehmen, Institute und Einrichtungen allen Interessierten Einblicke in das Arbeitsumfeld, in Forschungsprojekte und Bildungsangebote der Branche. Besucher sollen bei den Aktionen praxisnah die Vielfalt und Leistungsfähigkeit der Logistik



TAG DER LOGISTIK
15. April 2010

erleben, die interessante Berufs- und Karrierewege bietet. Initiatorin des Tages der Logistik ist die Bundesvereinigung Logistik (BVL), die von zahlreichen Verbänden und weiteren Organisationen unterstützt wird.

+ www.tag-der-logistik.de

Bewegung verbindet

Kliniktour 2010: Berufsgenossenschaftliche Kliniken stellen sich vor

Anfang Februar fiel zum dritten Mal der Startschuss für die BG-Kliniktour. Damit begann die diesjährige bundesweite Informationstour zum Reha- und Behindertensport, die von den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken gemeinsam mit dem Deutschen Rollstuhlsportverband (DRS) durchgeführt wird.

„Ihre Leistungen sind eine Inspiration und Motivation für alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung. Sie sind der lebende Beweis für die integrative Kraft des Sports. Daher lautet unser Motto für die Kliniktour 2010: Bewegung verbindet.“ Mit diesen Worten wünschte Marina Schröder, Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), allen teilnehmenden Athleten viel Erfolg.

Das Programm an den einzelnen Tourstationen wird abwechslungsreich gestaltet: Es gibt Gespräche mit Sportlern und Medizi-



Schwimmerin Kirsten Bruhn (l.) und Radfahrerin Natalie Simanowski waren zu Gast auf der Eröffnungsveranstaltung der BG-Kliniktour 2010

nern, dazu Mitmachaktionen, Spiel- und Sportevents. Die Sportlerinnen und Sportler eines Teams der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung begleiten die Kliniktour auf insgesamt zwölf Stationen: Duisburg,

Ludwigshafen, Halle, Hamburg, Tübingen, Düsseldorf, Frankfurt, Hannover, Greifswald, Bochum, Berlin und Kiel.

+ Termine und Infos: www.dguv.de/kliniktour

Fahrradfreundlich

Auszeichnung und Gewinnspiel bei der Aktion „best for bike“

Seit 2002 führt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die bundesweite Aktion „best for bike“ durch. Ziel des auf zehn Jahre angelegten Projektes ist die Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans, mit dem unter anderem eine bessere Koordination, Vernetzung und Weiterentwicklung des Radwegenetzes erreicht werden soll. Im Rahmen des Projektes wird von einer Jury die Auszeichnung „best for bike – fahrradfreundlichste Persönlichkeit 2010“ verliehen. Die Auszeichnung erhielt in diesem Jahr der ehemalige

Bundesumweltminister Jürgen Trittin. Gewürdigt wurde sein Engagement im Bereich der nachhaltigen Mobilität. Das Projekt bietet außerdem die Teilnahme an einem Gewinnspiel zum deutschen Fahrradpreis. Hauptgewinn ist eine Radreise in Mecklenburg-Vorpommern. Auf der Messe „Fahrrad 2010“ in Essen wird außerdem die „fahrradfreundlichste Entscheidung“ prämiert. Die nominierten Projekte werden im Internet vorgestellt.

+ www.best-for-bike.de

Broschüre für Radfahrer

Zum 1. September 2009 sind Änderungen der Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten, die Erleichterungen und Verbesserungen für den Radverkehr mit sich bringen. Dadurch ergeben sich nicht nur für Fahrradfahrer, sondern auch für Autofahrer und Fußgänger Änderungen, die in einer neuen Broschüre „Alle im Blick – Regelungen zum Radverkehr“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrates vorgestellt werden.

+ Die Broschüre erhalten Interessierte kostenlos unter www.radverkehr@dvr.de

Verkehrsgesundheitstag 2010

Neue Akzente in der Europäischen Verkehrssicherheit bis 2020

Die Anzahl der Todesopfer im Straßenverkehr kann um 40 Prozent verringert werden, lautete die Einschätzung der Fachleute, die auf dem 48. Deutschen Verkehrsgesundheitstag Ende Januar in Goslar über Verkehrssicherheit diskutierten. Dieses Ziel der europäischen Verkehrspolitik soll bis 2020 erreicht werden.



© RainerSturm_pixelio.de

Im Arbeitskreis „Neues EU-Verkehrssicherheitsprogramm 2010 bis 2020“ beleuchteten die Teilnehmer neue Ansätze in der Verkehrssicherheitsarbeit. Aufgrund des hohen Unfallvermeidungspotenzials werden Fahrer-Assistenz-Systeme weiterhin befürwortet, ebenso wie die Förderung von neuen, umfassenderen Assistenzsystemen. Auch kooperative Fahrzeugsysteme, die Warnungen über Unfälle, Staus und Fahrbahnzustand unter den einzelnen Verkehrsteilnehmern austauschen, werden als sinnvoll erachtet.

Der Gesetzgeber wurde in der Empfehlung des Arbeitskreises dazu aufgefordert, den gewerblichen Personen- und Güterverkehr intensiver zu betrachten. Hier

wurde ein Alkoholverbot für gewerbliche Fahrer angeregt. Die Ladungssicherung soll in Europa auf ein dem deutschen Sicherheitsstand vergleichbares Niveau gebracht werden. Dasselbe gilt für die Nutzung des Sicherheitsgurtes.

Die betriebliche Verkehrssicherheitsarbeit, die in den einzelnen Speditionsunternehmen, Personenbeförderungsbetrieben und Firmen mit hohem Außendienstanteil gepflegt wird, wurde explizit genannt und als sehr wichtig für die Umsetzung der europäischen Ziele angesehen. Darüber hinaus wurde angeregt, für die nächsten Jahre ein Hauptaugenmerk auf die Verhaltensprävention zu richten.

Existenzgründer

Leichtere Anmeldung in Niedersachsen

Als erstes Bundesland wird voraussichtlich Niedersachsen die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung in eine einheitliche Anlaufstelle für Unternehmensgründer einbinden. Hintergrund sind Auflagen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie, die derzeit von den Bundesländern in deutsches Recht umgesetzt werden. Danach sollten Existenzgründungen dadurch erleichtert werden, dass Unternehmer nur noch einen Ansprechpartner für die Gründung benötigen. Die Berufsgenossenschaften bemühen sich darum, auch die gesetzlich vorgeschriebene Meldung zur Unfallversicherung an dieser Stelle einzubinden. Für Gründer soll das Verfahren transparenter werden.

Satzung der BG Verkehr

Genehmigte Fassung liegt im Druck vor

Zur Information für alle Mitgliedsunternehmen ist dieser Ausgabe des SicherheitsProfis die Satzung der BG Verkehr als Abdruck beigefügt. Die Satzung wurde vor der Fusion der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft von den jeweiligen Vertreterversammlungen beschlossen und trat zum 1. Januar 2010 in Kraft. Das Bundesversicherungsamt genehmigte die Satzung mit Datum vom 28. Dezember 2009. Eine gedruckte Fassung sendet die BG Verkehr auf Anfrage gern zu.

+ Die Satzung steht zum Herunterladen auf der Homepage der BG Verkehr unter www.bg-verkehr.de

TICKER

Zahlen 2008

Unfallverhütungsbericht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Anfang 2010 den Unfallverhütungsbericht Arbeit veröffentlicht. Er informiert über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und – mit Hilfe der Daten der Berufsgenossenschaften – über das Unfall- und Berufskrankheitsgeschehen im Jahr 2008. Der Bericht steht zum Herunterladen unter www.baua.de/suga zur Verfügung.

Zahlen 2009

BKK-Gesundheitsreport

Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen veröffentlicht jährlich einen Zahlenreport mit den Analysen der gesundheitlichen Befunde seiner Versicherten. Der Report enthält auch branchen- und berufsbezogene Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Ergebnisse sind im Internet unter www.bkk.de/Arbeitgeber eingestellt.

Online-Test der SUVA

Risikoverhalten im Schnee

Wer sich nicht vom Winter verabschieden will: Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt hat einen Online-Test entwickelt, mit dem Skifahrer das eigene Risikoverhalten auf der Piste kennenlernen können. Der Test enthält 48 Fragen zum Beispiel zu Nervenkitzel, Risikofreudigkeit, Rücksicht und Ausrüstung. Die Auswertung der Antworten ergibt ein persönliches Risikoprofil. www.suva.ch

Corporate Health Award

Start Anfang März

Unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Initiative Neue Qualität der Arbeit wird 2010 erneut der Corporate Health Award vergeben. Gesundheitsexperten bewerten dabei Strukturen, Strategien, Leistungsangebot und Erfolge des betrieblichen Gesundheitsmanagements und prämiieren jeweils die besten Unternehmen in verschiedenen Branchen sowie zwei Sonderkategorien. Die Teilnahme steht allen offen, die Bewerbungsfrist beginnt Anfang März 2010. Weitere Infos: inqa.de

WAHLAUSSCHUSS BESTELLT

Sozialwahlen bei der BG Verkehr

In Deutschland finden alle sechs Jahre Sozialversicherungswahlen bei allen Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungen statt. Gewählt werden die Vertreterversammlungen als Organe der Selbstverwaltung in diesen Organisationen. Der Bundeswahlbeauftragte hat als einheitlichen Wahltermin für die nächste Wahl den 1. Juni 2011 festgelegt. Mehr über die Wahl und über weitere Termine der BG Verkehr erfahren Sie regelmäßig im SicherheitsProfi. Der Vorstand der BG Verkehr hat mit Wirkung zum 1. Februar 2010 einen Wahlausschuss für die Sozialwahlen bestellt. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sozialwahlen zuständig. Die Sitzungen sind öffentlich. Die erste Sitzung des Wahlausschusses der BG Verkehr findet am 26. März um 11.00 Uhr in der Hauptverwaltung der BG Verkehr in Hamburg statt.



Haben Sie Fragen zum Thema Sozialwahlen? Dann wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften oder sonstige Arbeitnehmervereinigungen. Bei der BG Verkehr erhalten Sie Informationen von der Vorsitzenden des Wahlausschusses Sabine Kudzielka, Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg, E-Mail: sozialwahlen@bg-verkehr.de.

Wahlausschuss der BG Verkehr

Vorsitzende:

Sabine Kudzielka, Hauptgeschäftsführerin der BG Verkehr

Beisitzer auf der Seite der Versicher- ten:

1. Heinz Reinecke
2. Heinz Clementsen

Beisitzer auf der Seite der Arbeitgeber:

1. Heinrich Frey
2. Dr. Egon Schlieker



Lothar Barth, Volker Seefeldt, Barbara Sommer, Hans-Jürgen Portmann und Jörg Rusche bei der Pressekonferenz

Ausbildung in der Binnenschifffahrt

Ministerin Barbara Sommer zu Besuch in Duisburg

Die Bedeutung und Qualität der Ausbildung in der Binnenschifffahrt standen im Mittelpunkt eines Besuchs der nordrhein-westfälischen Ministerin für Schule und Weiterbildung Barbara Sommer am 10. Februar in Duisburg. Auf ihrem Besuchsprogramm standen das Schifferberufskolleg und das Schulschiff Rhein in Duisburg-Homburg. In der Berufsschule für die angehenden Binnenschiffer/innen erhielt die Ministerin bei der Demonstration des neuen Flachwasser-simulators einen Einblick in das komplexe Aufgabengebiet eines Schiffsführers und konnte sich davon überzeugen, wie um-

fangreich die Ausbildungsinhalte in der Schifffahrt sind.

Anschließend stand der Besuch auf dem Schulschiff Rhein im Duisburg-Homburger Eisenbahnhafen auf dem Programm. Dort wurde Barbara Sommer vom Präsidenten des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e. V. (BdB), Volker Seefeldt, und dem Geschäftsführer des BdB, Jörg Rusche, empfangen. Kapitän Lothar Barth vermittelte der Ministerin einen Eindruck von den Aufgaben der Besatzung und den Lebensumständen der Auszubildenden an Bord.

Wechsel in der Geschäftsführung des VDR

Ralf Nagel neuer Hauptgeschäftsführer

Der Verwaltungsrat des Verbandes Deutscher Reeder (VDR) hat Ralf Nagel mit Wirkung vom 15. Februar 2010 zum neuen Hauptgeschäftsführer berufen. Nagel, seit 2007 Senator für Wirtschaft und Häfen sowie Senator für Justiz und Verfassung in Bremen, soll den Verband zukünftig als Geschäftsführer



Neuer VDR-
Hauptgeschäftsführer:
Ralf Nagel

rendes Präsidiumsmitglied gemeinsam mit der Geschäftsführerin Uta Ordemann führen. Ralf Nagel war als Staatssekretär in Sachsen-Anhalt unter anderem für Transport und Verkehr zuständig. 2000 wurde er zum Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium ernannt. Anfang 2006 wechselte er als Partner und Vorstand einer Unternehmensberatung in die Wirtschaft und ist seit 2007 Senator in Bremen. Dr. Hans-Heinrich Nöll, seit 2003 Hauptgeschäftsführer des VDR, schied auf eigenen Wunsch aus dem Verband aus und wird sich künftig wieder seiner anwaltlichen Tätigkeit widmen.

Gefahrstoffliste für die Praxis

Neues Nachschlagewerk enthält alle wichtigen Informationen

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, ehemals BGIA) hat ein kompaktes und aktuelles Nachschlagewerk zum Thema Gefahrstoffe veröffentlicht. Die Gefahrstoffliste enthält alle wichtigen Informationen, um Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe zu beurteilen. Sie bietet praktische Unterstützung für Betriebe, Aufsichtsbehörden, Arbeitsmediziner und andere, die sich mit Gefahrstoffen und Gesundheitsschutz befassen.

Vorschriften und Regeln zu Gefahrstoffen am Arbeitsplatz werden immer zahlreicher; ebenso zahlreich sind die Quellen, in denen sie zu finden sind. Die neue Gefahrstoffliste des IFA hilft dem Arbeitsschutzpraktiker, den Überblick zu behalten. Sie enthält Luftgrenzwerte und biologische

Grenzwerte, informiert über deren Herkunft, Einstufung und Kennzeichnung, gibt Hinweise zur Gefahr der Sensibilisierung durch die genannten Stoffe und zu ihrer Aufnahme über die Haut. Darüber hinaus geht die Gefahrstoffliste auf ärztliche und medizinische Vorgaben ein, beschreibt Messverfahren und verweist auf wesentliche in Deutschland geltende Verordnungen, Richtlinien und Regeln für Gefahrstoffe. Die Gefahrstoffliste ist damit ein Grundlagenwerk für die Gefährdungsbeurteilung, die der Arbeitgeber laut Gefahrstoffverordnung in seinem Betrieb durchführen muss.

+ Die Druckfassung erhalten Sie kostenlos über ifa-info@dguv.de und zum Herunterladen unter www.dguv.de/ifa/gefahrstoffliste



DR. JÖRG HEDTMANN

PRÄVENTION AKTUELL

Kopf einschalten

Was ist eigentlich ein akzeptables Risiko? Diese Frage stellte sich mir spontan, als ich mir kürzlich bei häuslichen Renovierungsarbeiten mit dem Hammer auf den Daumen schlug. Diese „Arbeitsmethode“ trägt das bewusste Risiko bereits in sich und wer sich mit Hammer und Nagel bewaffnet, nimmt es in Kauf. Unangenehm, schmerzhaft, ärgerlich, aber eigentlich nicht gefährlich.

Das heißt aber nicht, dass der heldenhafte Erwerb blauer Flecken oder blutiger Schnittwunden grundsätzlich zum Arbeitsleben dazugehört und damit akzeptabel wäre. Wer beim Lösen der Spanngurte von einer umfallenden Betonplatte gestreift wird und die Schürfwunden als akzeptables Risiko betrachtend weitermacht wie zuvor, hat etwas grundlegend falsch verstanden. Zum Beispiel, dass ihn nur wenige Zentimeter vor dem Tod bewahrt haben. Gerade erst haben wir einen Unfall analysiert, bei dem diese wenigen Zentimeter gefehlt haben. Das Fahrzeug in leichter Schräglage abgestellt, die Sicherungsbolzen nicht korrekt gesetzt. Wo der Fahrer mit seinem Kopf war, können wir ihn nicht mehr fragen. Ein alltäglicher Vorgang mit völlig unakzeptablem Risiko. Professionelles Handeln fordert den Kopf an der richtigen Stelle, zu jeder Zeit! Denken Sie mit bei „Risiko raus!“.

Leiter des Geschäftsbereichs Prävention

TERMINE

Deutschlands sicherster Lkw-Fahrer

Ab 27. März wird auf acht regionalen Fahrsicherheits-Wettbewerben „Deutschlands sicherster Lkw-Fahrer“ gesucht. Die BG Verkehr unterstützt den von ADAC und Scania initiierten Wettbewerb. Wer teilnehmen möchte, kann einfach fünf Fragen unter www.lkw-fahrewettbewerb.de beantworten und sich bewerben.



Die Ausscheidungstermine finden an folgenden Tagen statt:

27. März in Lüneburg; 10. April in Grevenbroich; 15. Mai auf dem Nürburgring; 22. Mai in Linthe; 5. Juni in Nohra; 19. Juni in Augsburg; 26. Juni in Ahlhorn; 3. Juli in Albersdorf

Gute Ideen gesucht

Deutscher Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2010 ausgeschrieben

Alle zwei Jahre vergibt die Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) einen Preis an Jugendliche, die mit innovativen, praxisnahen Ideen für mehr Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld ihres Betriebes gesorgt haben. Die Ausschreibung für den Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2010 (JAZ) ist nun ange-

laufen. Auszubildende können ihre Beiträge bis zum 30. Juli 2010 einreichen.

Im Internet sind Teilnahmebedingungen und Berichte über die Gewinnerbeiträge der Vorjahre abrufbar. Die Gewinner werden bei der Eröffnungsveranstaltung zum „Arbeitsschutz aktuell - Das Präventionsforum“ ausgezeichnet, das vom 19.-21. Oktober 2010 in Leipzig stattfindet.

+ Infos: Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V. (FASI): Telefon: +49 611 15755-40

Risiko raus!

Die aktuelle Präventionskampagne der BG Verkehr geht an den Start

Fahren macht mit großen Fahrzeugen erst richtig Spaß. Aus diesem Grund müsste ein Großteil der Versicherten aus Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr glücklich und ausgeglichen unterwegs sein. Doch die Fahrzeuggröße bestimmt selten Glück, Zufriedenheit oder Gesundheit der Fahrerinnen und Fahrer. Im Straßenverkehr unterwegs zu sein, ist gefährlich und zahlreiche Fähigkeiten sind gefordert, um in Gefahrensituationen richtig zu handeln. Das gilt auch für den innerbetrieblichen Verkehr auf Firmengeländen und Betriebshöfen. Daher sind innerbetrieblicher Transport und Sicherheit im Straßenverkehr die Kernthemen der deutschlandweiten und zwei Jahre dauernden Kampagne „Risiko raus!“.



heiten vom Arbeitsplatz. Hinzu kommen noch die Unfälle, die sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignen. Sie sind in der Regel schwerer und auch teurer als andere Unfälle. Nicht selten enden sie tödlich. In den Betrieben der BG Verkehr sind über zwei Drittel der tödlichen Arbeitsunfälle eines Jahres Straßenverkehrsunfälle. Diese Verkehrsunfälle betreffen nahezu alle bei der BG Verkehr versicherten Branchen.

Die BG Verkehr hat deshalb mit ihren Präventionsaktivitäten im Bereich innerbetrieblicher Verkehr und Verkehrssicherheit schon immer einen Präventionsschwerpunkt. Viele unserer Medien, Broschüren und Filme befassen sich mit dem „Fahren und Transportieren“ und auch in Seminaren und Veranstaltungen, Artikeln und Veröffentlichungen werden diese Themen angesprochen. Die Kampagne gibt aber die Möglichkeit, die bisherigen Aktivitäten zu intensivieren und zu vertiefen.

Das Thema für die BG Verkehr

Die Kampagne der Berufsgenossenschaften und Unfalckassen hat große Bedeutung für die BG Verkehr. In vielen Mitgliedsunternehmen gehören Fahren und Transportieren zu den häufigsten Tätigkeiten. Dies zeigt sich auch im Unfallgeschehen. Mehr als die Hälfte der 2008 gemeldeten Unfälle ereigneten sich bei innerbetrieblichen Transportvorgängen oder bei Arbeiten rund um Be- und Entladen. „Beim Überqueren eines innerbetrieblichen Verkehrsweges wurde Peter K. unmittelbar vor einem Hallentor von einem Flurförderzeug erfasst“. „Beim Entladen stolperte der Fahrer über einen Zurring und brach sich Hand, Fuß und Schienbein.“ So oder so ähnlich lauten viele Unfallmeldungen. Diese kleinen Ursachen können unabsehbare Folgen nach sich ziehen: Verletzungen bis hin zu bleibenden Gesundheitsschäden, Ausfallzeiten und längerfristige Abwesen-

Von Mensch zu Mensch

Die Unfallschilderungen zeigen, dass weniger das fehlende Wissen als vielmehr Gedankenlosigkeit oder Unachtsamkeit zu Unfällen führen. Hier setzt die Kampagne an. Ziel ist es, die Beschäftigten und Verantwortlichen in den Betrieben für die Unfallgefahren zu sensibilisieren, mit Plakaten und Anzeigen, mit Filmen und Artikeln.

Den Schwerpunkt legt die BG Verkehr aber auf die persönliche Ansprache, auf den Kontakt von Mensch zu Mensch. Damit will sie den Fahrern und allen anderen Beteiligten vermitteln, welchen Einfluss sie direkt auf die Sicherheit nehmen können.

Zum Beispiel an der Schnittstelle, beim Be- und Entladen. Wo liegen hier die Hauptgefährdungen? Warum sind Absprachen zwi-

BG VERKEHR GEHT ON TOUR

Aktionstage sind Schwerpunkt der Kampagne

Die BG Verkehr sorgt dafür, dass die Kampagne dorthin kommt, wo die Fahrer sind: auf Betriebshöfe, zu Fahrertreffen, auf Messen und Verbandstage. Damit erhalten die Fahrer Gelegenheit, ihre Meinung unter Kollegen und mit Praxis erfahrenen Präventionsexperten der BG

Verkehr auszutauschen. Ziel ist es, zu informieren, aber gesucht wird auch die emotionale Auseinandersetzung mit zahlreichen Fragestellungen und Problemen, die einen Einfluss auf die Sicherheit der Fahrer haben können.



MEIN KOPE IST

SCHON BEIM KUNDEN

**Schauen Sie auf die Straße!**

Besonders unter Zeitdruck und Stress gefährden Sie durch mangelnde Aufmerksamkeit sich und andere. Konzentrieren Sie sich auf den Verkehr.
www.risiko-raus.de

**Nebenbeschäftigungen lenken vom Straßenverkehr ab**

schen den verschiedenen Beteiligten so wichtig? Und was passiert, wenn man beim Zusammentreffen mit anderen keine Rücksicht nimmt? Wenn man ihn buchstäblich übersieht?

Oder im öffentlichen Straßenverkehr? Warum ist der Arbeitsplatz Straße so gefährlich und was kann der Unternehmer, aber auch der Fahrer tun, um sicher anzukommen? Eine Menge – so kann man es ganz verkürzt zusammenfassen. Der Fahrer kann zwar keine Staus verhindern oder glatte Straßen sichern, aber als Berufskraftfahrer, als Profi, hat er erheblichen Einfluss. Profis wissen, wie wichtig regelmäßige Pausen oder das richtige Essen sind, um leistungsfähig und konzentriert zu bleiben. Sie konzentrieren sich auf das Wesentliche und lassen sich nicht ablenken. Sie wissen, wie wichtig ausreichend Abstand ist oder wie man sich mit moderner Technik unterstützen lassen kann. Profis wissen dies nicht nur, sondern handeln auch entsprechend und übernehmen damit Verantwortung für sich und andere. Hier setzen die Aktivitäten der BG Verkehr an, in den Betrieben, bei den Fahrern und ihren Vorgesetzten.

Im Gepäck haben die Technischen Aufsichtsbeamten Material zu den Themen Ladungssicherung, Fahrer-Assistenz-Systeme, Kuppeln oder richtiges Einweisen. Ziel der Aktivitäten ist die Stärkung

Verantwortungsbewusstsein stärken - bei Vorgesetzten und Mitarbeitern

und nachhaltige Entwicklung des Verantwortungsbewusstseins bei Führungskräften und Mitarbeitern.

Langfristig denken

Auch Vorgesetzte haben Interesse daran, dass ihre Mitarbeiter gut informiert sind. Informierte Mitarbeiter haben seltener Unfälle, weniger Ausfallzeiten und Imageschäden durch spektakuläre Unfälle nehmen ab. Menschliches Leid wird verhindert. Ein Beispiel ist das Thema Ladungssicherung: Gut gesicherte Ladung ist ein Symbol für Qualität – schlecht gesicherte Ladung kann zu Imageproblemen oder sogar zu Unfällen mit Todesfolgen führen.

Themen einer Informationskampagne sind nur dann gut, wenn sie über das Kampagnenende hinaus bekannt bleiben. Aus diesem Grund wird auf die Nachhaltigkeit der Inhalte Wert gelegt. So werden zahlreiche Maßnahmen, die für „Risiko raus!“ entwickelt wurden, auch über das Jahr 2011 hinaus für die Kommunikation mit den Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr aktuell bleiben. Damit auch mittel- und langfristig das Fahren als Beruf vor allem Spaß macht und Unfälle noch stärker als bisher eine Nebenrolle spielen.

Renate Bantz/Michael Fischer



Sicherheit beim Fahren und Transportieren bestimmt das bundesweite GDA-Arbeitsprogramm

Sicher fahren und transportieren

Ein Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) kommt in die Mitgliedsbetriebe der BG Verkehr

Transporte haben eine Schlüsselfunktion für die wirtschaftliche Entwicklung. Aber gerade in diesem Bereich sind die Unfallzahlen sehr hoch. Jeder dritte Arbeitsunfall in Deutschland – bei der BG Verkehr sogar fast 70 Prozent der gemeldeten Unfälle – ereignen sich im Zusammenhang mit Fahr- oder Transporttätigkeiten.

Zwei Aktionsprogramme widmen sich in der nächsten Zeit diesem Zusammenhang: Die Präventionskampagne „Risiko raus!“, die für die Problematik sensibilisieren und zu sicherem Arbeiten motivieren will, sowie das GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“, das sich die systematische Organisation von sicheren Transportabläufen zum Ziel gesetzt hat.

Was ist die GDA?

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird gemeinsam von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Sie hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen abgestimmten und systematischen Arbeitsschutz zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Die BG Verkehr wird sich an fünf bundesweiten Arbeitsprogrammen beteiligen,

Schwerpunkt ist das GDA Programm „Sicher fahren und transportieren“.

Gesprächsleitfäden als Arbeitshilfe

Für einen systematischen Arbeitsschutz wird eine gemeinsame und einheitliche Arbeitsgrundlage für alle Beteiligten gebraucht. Deshalb wurden im Rahmen der GDA Gesprächsleitfäden entwickelt, die die einzelnen Bereiche des Arbeitsschutzes abdecken.

Die Technischen Aufsichtsbeamten der BG Verkehr werden in den nächsten Jahren ihre Betriebsberatungen anhand dieser Gesprächsleitfäden durchführen. Dabei handelt es sich nicht um bloße Checklisten. Die Leitfäden ermöglichen eine systematische Bestandsaufnahme von Arbeitsabläufen mit dem Ziel, bei Bedarf Maßnahmen zur Arbeitssicherheit daraus abzuleiten. Mit den umfangreichen Informationen sind die Leitfäden auch für Praktiker und engagierte Unternehmer eine gute Arbeitshilfe. Die Bearbeitung nimmt jeweils rund 90 Minuten in Anspruch. Im Rahmen des Arbeitsprogramms „Sicher fahren und transportieren“ stehen Leitfäden zu folgenden Themen zur Verfügung:

- ▶ Flurförderzeuge
- ▶ Stetigförderer

- ▶ Be- und Entladen gleisloser Fahrzeuge
- ▶ Innerbetrieblicher Verkehr
- ▶ Kurier- und Expressdienste
- ▶ Berufskraftfahrer
- ▶ Ladungssicherung
- ▶ Abfallsammlung
- ▶ Andockstationen
- ▶ Rangieren und Abstellen
- ▶ die Module „Krane“ und „Anschlagen von Lasten“ kommen zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Unternehmen können die Gesprächsleitfäden auch unabhängig von einer Betriebsbesichtigung einsetzen, um die Sicherheit beim Fahren und Transportieren zu überprüfen und zu verbessern. Darüber hinaus werden Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte gebeten, die Leitfäden im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit in den Betrieben zu nutzen und so die Ziele der GDA zu unterstützen.

Martin Küppers

+ Die Gesprächsleitfäden erhalten Sie unter www.bg-verkehr.de/Arbeitssicherheit und www.bg-verkehr.de/Gesundheitsschutz/Aktionen und www.bg-verkehr.de/Kampagnen

+ Weitere Infos zur GDA: www.gda-portal.de

Taxi-Seminar: „Am interessantesten waren die praktischen Übungen“

Die BG Verkehr bietet ihren Mitgliedsunternehmen kostenlose Seminare zur „Sicherheit im Taxigewerbe“ an. Bringt das was? Lesen Sie hier die Einschätzung einer Taxiunternehmerin aus Rostock.

Die Beifahrertür geht auf, ein Gast steigt ein, sagt wo er hin möchte – und schon in diesen paar Sekunden beschleicht uns ein sonderbares Gefühl: Hier stimmt was nicht, die Situation kommt mir komisch vor. Achtung, die Sinne sind geschärft und die Alarmglocke geht an ... Diese oder ähnliche Situationen haben wir Taxifahrer alle schon erlebt. Wie verhält man sich jetzt richtig? Gewiss ist nur eins: Es gibt kein standardisiertes Verhaltensschema. Jede Situation kann sich als harmlos herausstellen, sie kann aber auch zur Eskalation führen. Was mache ich richtig und was falsch? Wie kann ich mich vor einer gefährlichen Situation schützen? Wie komme ich gegebenenfalls wieder heil aus ihr heraus? Um das herauszufinden, bietet die BG Verkehr den Präventionskurs „Sicherheit im Taxigewerbe“ an. Im SicherheitsPartner (jetzt SicherheitsProfi), der Mitgliederzeitschrift unserer Berufsgenossenschaft, die der Taxi-Zeitschrift beigelegt ist, wurde dieses Seminar beworben und ich meldete zwei meiner Kollegen und mich selbst für das Seminar Ende September 2009 in Bad Bramstedt an.

Im Tagungshotel wurden wir sehr freundlich empfangen, konnten sogleich unsere Einzelzimmer beziehen und uns nach der Anreise aus Rostock erfrischen. Pünktlich um zehn Uhr begann das Seminar. Ich war ganz erstaunt, dass wir nur zehn Teilnehmer waren. Fühlen sich alle anderen Taxifahrer in Norddeutschland absolut sicher und souverän in ihrem Job, sodass keinerlei Bedarf an einem derartigen Kurs besteht?! In Anbetracht der sich ständig wiederholenden Überfälle auf Taxifahrer, oft mit tödlichem Ausgang, kann ich nur an alle Kollegen appellieren, am nächsten Seminar teilzunehmen.



Kathleen Mehlig wehrt einen „Angreifer“ ab

Selbstverteidigung im Ernstfall

Die BG Verkehr möchte keine Panik im Taxigewerbe hervorrufen, sondern Möglichkeiten zur Deeskalation aufzeigen und hat dazu einen Topreferenten eingeladen: Andreas Stumpf ist Rechtsanwalt, Mediator und Kampfsportler. Herr Stumpf hat uns aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt heraus den rechtlichen Hintergrund zur Selbstverteidigung im Ernstfall erläutert. Weiterhin zeigte er uns Wege auf, um über bewusste Gesprächsführung aus einer brenzligen Situation herauszukommen. Am interessantesten waren jedoch die praktischen Übungen zur Selbstverteidigung im eigenen Fahrzeug, denn unser Arbeitsplatz ist in den meisten Fällen auch der Tatort. Das tägliche Üben der Handgriffe mit einem Kollegen sollte zur Routine werden, damit man im Falle eines Falles nicht gänzlich wehrlos ist.

Frau Hefner und Herr Hein von der BG Verkehr führten durch das Seminar. Sie stellen das Unfallgeschehen rund ums Taxi dar,

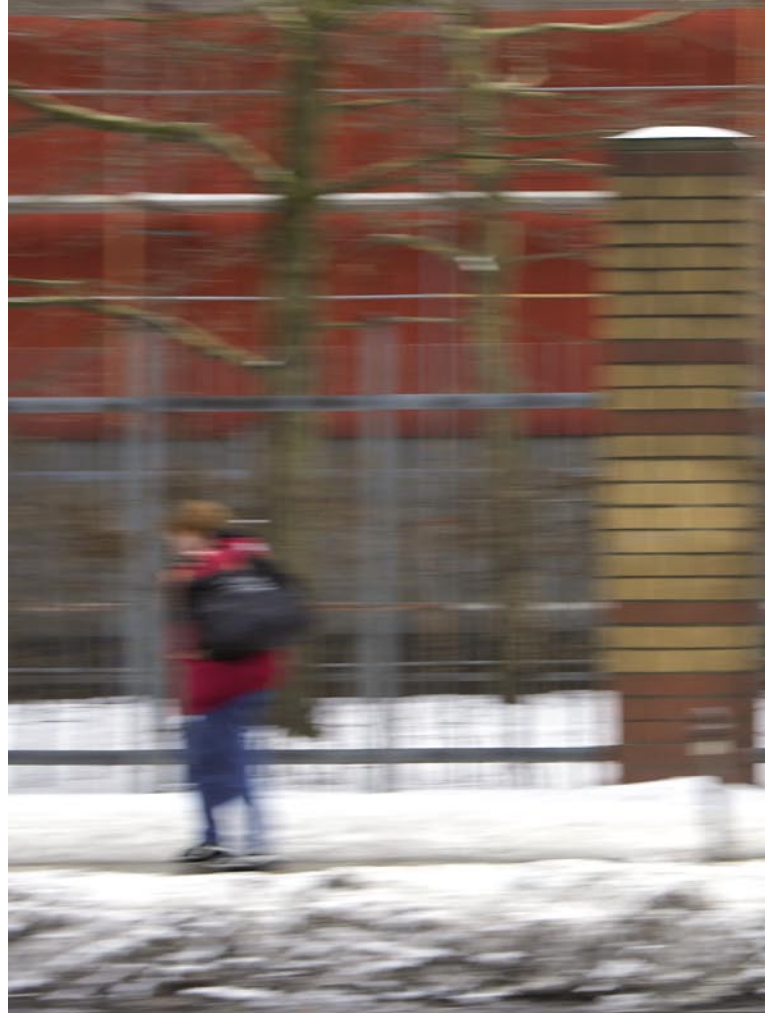
erklären, warum Taxifahrer sich anschnallen sollten und welche Aufgaben und Funktionen die Berufsgenossenschaft hat. Was tut die BG Verkehr für mich und meine Mitarbeiter – oder bin ich etwa doch nur zahlendes Pflichtmitglied? Diese Frage kann ich nun mit gutem Gewissen mit Nein beantworten: Die BG trägt zum Beispiel die gesamten Kosten für das Seminar, d. h. Hotel, Verpflegung und Seminargebühren werden zu hundert Prozent von der BG übernommen und auch die Fahrtkosten werden erstattet. Zwei Tage für die eigene Sicherheit und die der Mitarbeiter zu nutzen, halte ich für durchaus angemessen und für gut investierte Zeit. Wir Seminarteilnehmer bedanken uns auf diesem Weg bei der BG Verkehr und bei Herrn Stumpf für das ausgesprochen aufschlussreiche und gelungene Seminar.

Taxibetriebe Kathleen Mehlig, Anatol Bauer und Frank Kruse

+ Alle Seminartermine der BG Verkehr für 2010/11 finden Sie im nächsten SicherheitsProfi



Christina Pritsch unterwegs in Kreuzberg. Viele Hausverwaltungen stellen Schlüssel zur Verfügung: Der schwerste Schlüsselbund wiegt 2,5 Kilo



Seit in China vor rund 3000 Jahren die ersten Poststationen eingerichtet wurden, hat sich am Prinzip der Briefzustellung wenig verändert. Immer noch bringen Menschen die Post von Haus zu Haus - und das möglichst schnell. Wir haben Christina Pritsch, Zustellerin bei der PIN Mail AG, auf ihrer Tour durch Berlin Mitte begleitet.

Und ab die Post

Der Februarmorgen ist feuchtkalt und ungemütlich, die gefühlte Temperatur liegt bei minus 35 Grad. Die Fußwege sind mit einer Mischung aus Eis, Matsch und Split bedeckt, an den Straßenrändern türmen sich graue Schneeberge zu schwer überwindbaren Hindernissen auf. Ein Tag, an dem sich das Wort Wärmefunktionskleidung hartnäckig im Kopf festsetzt, während die Füße allmählich gefühllos werden. Ein Tag, an dem im Depot Mitte der PIN Mail 35.000 Briefe darauf warten, verteilt zu werden. Gut 1.200 davon verstaust Christina Pritsch in den drei grünen Packtaschen auf ihrem Fahrrad. Die 27-jährige Zustellerin scheint das Winterwetter kaum wahrzunehmen. „Ich mag meinen Beruf“, sagt sie mit strahlendem Lächeln, „ich bin nicht fürs Büro gemacht.“ Im Sortierzentrum in der Neuen Grünstraße herrscht am Morgen Hochbetrieb. Die Bezirke Prenzlauer Berg, Mitte und Kreuzberg werden von hier aus versorgt, das sind 37 verschiedene Touren. Dicht bei dicht stehen die Regale mit den Sperr-

holzfächern. Die Zusteller sortieren als Erstes die Post nach Straßen in die Fächer, anschließend wird nach Hausnummern geordnet und gebündelt. In der Zustelltasche liegt dann alles schön der Reihenfolge nach zum Einwurf bereit. In einer Tasche am Körper werden die Briefe aufbewahrt, deren Eingang persönlich quittiert werden muss. Weil die PIN mit der Behördenpost unter anderem Falschparktickets und Bescheide des Gerichtsvollziehers austrägt, sind die Empfänger nicht immer begeistert, wenn die Grünen an der Tür stehen. „Einmal habe ich mittags geklingelt“, erinnert sich Frau Pritsch, „da musste ich mir zuerst anhören, dass ich die Klingelanlage kaputt mache. Dann schrie der Mann, das nächste Mal würde er mich mit dem Baseballschläger empfangen. Aber da hab ich ihm gesagt, dass ich sofort zur Polizei gehen würde und danach war Ruhe.“

Um zehn Uhr ist Christina Pritsch startklar. Sie zieht einen warmen Pulli über das T-Shirt, darüber wird die winddichte Jacke bis



zum Hals geschlossen. Auf die blaue Wintermütze von PIN verzichtet sie („beim Fahren ist mir warm genug“), ihre schwarzen Wollhandschuhe lassen die Fingerspitzen frei, sodass sie Schlüssel und Briefe gut halten kann. Das Gesicht schützt sie mit Fettcreme gegen die Kälte. PIN stellt allen Mitarbeitern Oberbekleidung in ausreichender Stückzahl und für jede Jahreszeit zur Verfügung, für die Schuhe und zurzeit auch noch Handschuhe sorgt jeder selbst. „Da gibt es noch ein gewisses Verbesserungspotenzial“, berichtet Olaf Thom, der unter anderem für Qualitätsmanagement und Arbeitsschutz verantwortlich ist, „denn wir haben bei der Auswertung der Unfallursachen festgestellt, dass manchmal ungeeignete Schuhe ohne Profilsohle getragen wurden.“

Umsichtig fahren

Im Jahr 2009 meldeten PIN-Mitarbeiter in Berlin 162 Unfälle, überwiegend Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle. „Klar, ich bin auch schon mehrmals ausgerutscht“, gibt Frau Pritsch unumwunden zu. Besonders am Anfang sei der Umgang mit dem schweren Rad eben gewöhnungsbedürftig. „Das sind die typischen Unfallursachen bei allen Zustelldiensten“, bestätigt Eberhardt Brunck, Fachreferent der BG Verkehr für Kurier-, Express- und Postdienste. „Verkehrsunfälle sind

in der Zustellbranche bei Weitem nicht so häufig, wie man vermuten würde“, fährt er fort. „Die Zusteller stehen nicht so unter Zeitdruck wie die schnellen Fahrradkuriere und fahren oft auf dem Radweg. Wichtig ist natürlich, dass die Räder stabil genug sind und gut gewartet werden.“

Sicherheitscheck vor dem Start

Bevor Frau Pritsch zum ersten Mal in die Pedale tritt, prüft sie noch einmal die Feststellbremse („es sind schon Räder in parkende Autos gerollt, weil die Bremse nicht angezogen war“), Licht und die Stabilität der Packtaschen. Vorne 30, hinten 20 Kilo dürfen maximal aufs Rad, das mit Fahrer bis zu 220 Kilo tragen kann. Bei den Transportfahrrädern sind der Rahmen und die Anbauteile besonders stabil, ebenso der Ständer, der mit zwei kleinen Rollen ausgerüstet ist, um das Aufbocken des schweren Rades zu erleichtern. Zweimal wöchentlich kommt ein Fahrradmechaniker ins Haus. Bei einem Anschaffungspreis von rund 700 Euro pro Rad lohnen sich Pflege und Wartung allemal. Dennoch ist die Lebensdauer eines Zustellrades relativ kurz: Das derzeit älteste wurde 2003 angeschafft. Jeder Zusteller hat sein persönliches Rad, sodass Lenker und Sattel individuell eingestellt werden können.



Ein heißer Kaffee nach fünf Stunden Fahrt im Winterwetter

Die Tour ist wie gemacht dazu, einem Gast die unterschiedlichen Seiten von Berlin zu zeigen: Die lebhaft Kochstraße in Kreuzberg mit Cafés, Gemüseläden und einem bunt gemischten Publikum, die Friedrichstraße mit dem Checkpoint-Charlie („da stehen die Touristen im Sommer immer mitten auf der Straße“), Geschäftshäuser in der Zimmerstraße, Altbauten mit Adressen im Hinterhaus und schicke Büroneubauten, bei denen die Briefkästen so hoch hängen, dass es der zierlichen Zustellerin schwerfällt, die oberste Reihe zu erreichen. Wenn ich sie im Großstadtverkehr einmal aus den Augen verliere, finde ich Fahrrad und Zustellerin dank der giftgrünen Signalfarbe schnell wieder. Damit die Zusteller lernen, sich im Straßengewirr sicher zurechtzufinden, legt die PIN Mail großen Wert auf die sorgfältige Einarbeitung. Was muss ein guter Zusteller können? „Die Ausbildung ist nicht entscheidend“, antwortet Manuela Piehl, Bereichsleitung Personal und Geschäftsleitung, „aber ein paar Grundlagen sind natürlich unverzichtbar. Die Bewerber müssen Deutsch fließend sprechen, lesen und schreiben können, brauchen für das Sortieren ein gewisses Zahlenverständnis und sollten natürlich auch körperlich fit genug sein. Wer Rücken- oder Herz-Kreislauf-Probleme hat, wird den Job wahrscheinlich nicht schaffen können. Im Einzelfall machen wir deswegen auch eine Voruntersuchung.“

Schnuppertage vor der Entscheidung

Wer grundsätzlich für die Tätigkeit geeignet erscheint, lernt die praktische Seite der Arbeit an zwei Schnuppertagen kennen. Wenn weiter Interesse besteht, folgt die vierwöchige Einarbeitungsphase, in der auch Theorie gepaukt wird: Lesen und Verstehen von schwierigen An-

schriften, Zustellaufträge, Urkunden, Umgang mit Kunden - all das will gelernt sein, damit die Qualitätsstandards gehalten werden. Die Rechnung geht auf: Die Rückläuferquote liegt bei PIN unter zwei Prozent, Reklamationen sind äußerst selten. In diesem Jahr werden zwölf junge Leute die Ausbildung zur Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen beginnen, bereits 24 haben im vergangenen Jahr die Prüfung erfolgreich bestanden. Der typische PIN-Mitarbeiter ist unter 30, männlich und hat bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Chaotische Gründungsphase

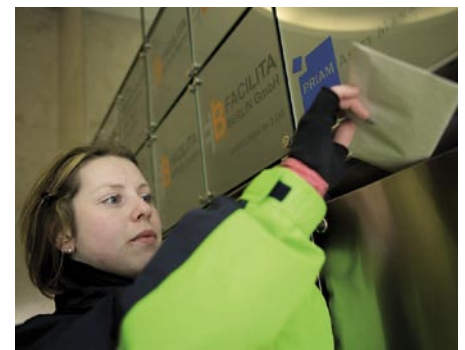
In der Geschäftsleitung ist man sich im Klaren darüber, dass die Mitarbeiter entscheidenden Anteil am Erfolg des jungen Unternehmens haben. „Ich ziehe den Hut vor unseren Zustellern“, bekräftigt Manuela Piehl. Sie ist eine der wenigen, die von Anfang an bei PIN war und kann sich noch gut an die etwas chaotische Gründungsphase erinnern. Das kann Christian Ecke auch. Schmunzelnd beschreibt der Technische Aufsichtsbeamte der BG Verkehr seinen ersten Firmenbesuch im Jahr 1999: „Da standen vier Tapetentische in einer Garage. Auf denen wurde die Post sortiert. Weil der Platz nicht ausreichte, lag ein Teil in Stapeln auf dem Fußboden. Das sogenannte Büro befand sich hinter einem Schrank im Nebenraum. Transportiert wurde mit ganz normalen Fahrrädern, die von den Leuten irgendwie beladen wurden.“ Ja, man habe etwas Zeit gebraucht, um sich auf gemeinsame Standards zu einigen, und ganz ohne Anordnungen sei er damals nicht ausgekommen. Aber das ist lange her. Heute arbeiten Berufsgenossenschaft und Unternehmensleitung gut und vertrauensvoll zusammen. Schon im Jahr 2003 erfolgte die Zertifizierung



Die gebündelte Post wird in der Tasche verstaut



Die Sortierung nach Hausnummern spart Zeit



Bis 15 Uhr ist die Post beim Empfänger



Christina Pritsch überprüft die Packtaschen und die Feststellbremse (oben). Ausweichmanöver bei Eis und Schnee erfordern volle Konzentration (links). Die Schuhe mit Profilsohle vermeiden das Abrutschen von den Pedalen (unten)



der Unternehmensbereiche Vertrieb, Verteilzentren und Logistik. Seitdem wurde kontinuierlich weiter investiert. Olaf Thom berichtet, was sich 2009 alles in Sachen Arbeitsschutz getan hat: Die Ersthelferausbildung läuft, die Ausstattung der Mopedfahrer unter anderem mit Helm, Handschuhen und Nierengurt wurde abgeschlossen, den Mopedfahrern wurde ein Fahrsicherheitstraining angeboten, PIN ließ den Brandschutz in den Gebäuden überprüfen, die Post-Abholer tragen inzwischen Warnwesten, die Beleuchtung in den Sortierzentren wurde verbessert, die Prüfung der elektrischen Anlagen durchgeführt, Sanitäreinrichtungen saniert, diverse Reparaturmaßnahmen in den Gebäuden durchgeführt, das interne Qualitätsmanagement weiter ausgebaut. Als Reaktion auf die Schweinegrippe wurden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt und alle Mitarbeiter konnten sich kostenlos gegen Grippe, Diphtherie und Tetanus impfen lassen. „PIN arbeitet auf gutem Niveau“, bestätigt Eberhard Brunn, „Sie haben Standards gesetzt, an denen sich die Mitbewerber jetzt messen lassen müssen.“

Nicht alle Hunde beißen

Gegen 15 Uhr hat Christina Pritsch alle Sendungen verteilt. In ihrem Stammcafé gönnt sie sich eine Pause und erzählt noch ein bisschen

aus dem Alltag. Stress im Job kennt die sympathische junge Frau nicht, sie ärgert sich höchstens, wenn es zu lange dauert, bis eine Hausverwaltung die Schlüssel herausgibt. Und was ist mit den Hunden, die doch wie, jeder weiß, mit Zustellern auf Kriegsfuß stehen? „Charlotte ist echt cool“, antwortet sie sofort und präsentiert der verblüfften Autorin eine Packung Katzenleckerli. Mit denen wird die leicht übergewichtige Hündin einer Kundin bei Laune gehalten. Nein, mit Hunden hat sie keine Probleme ...

Bewegung macht Spaß

Nach der Kaffeepause geht es noch einmal zurück ins Depot, um die Abrechnung zu machen, unzustellbare Briefe zu überprüfen und das Rad in die Tiefgarage zu schieben. Gegen 16:45 Uhr ist dann Feierabend. „Anfangs hatte ich abends kräftig Muskelkater“, erinnert sie sich, „aber nach einem Monat ging`s.“ Während kleine Schneeflocken vom fahlen Winterhimmel rieseln, verabschieden wir uns. Christina Pritsch fährt jetzt nach Hause. Und dann zum Tanzen. Natürlich auf dem Fahrrad. Wir danken der PIN Mail und ihrer freundlichen Mitarbeiterin für diesen interessanten Einblick in den Alltag und wünschen weiterhin gute Fahrt.

Dorothee Pehlke (Text) und Christian Ahrens (Foto)

Die Maschinenverordnung auf Binnenschiffen



Binnenschiffe sind Fahrzeuge
und keine Maschinen.
Doch auch auf Binnenschiffen ist die
Maschinenverordnung zu beachten.

Die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung ist die nationale Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union über die Sicherheit beim Inverkehrbringen von Maschinen. Doch was sind Maschinen, für welche Maschinen gilt die Verordnung und was heißt eigentlich Inverkehrbringen?

Als Maschine bezeichnet man – ganz grob gesagt – die Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen, von denen mindestens eines beweglich ist und das nicht allein durch menschliche Kraft bewegt wird. Nicht unter die Klassifizierung Maschine fallen allerdings Fahrzeuge zu Land, zu Wasser und in der Luft, also auch Binnenschiffe. Einige Maschinen auf den Binnenschiffen müssen dennoch der Maschinenverordnung entsprechen, aber nicht alle.

Generell gilt: Alles, was fest im Fahrzeug/Schiff eingebaut ist und in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) gefordert wird, ist keine Maschine im Sinne der Maschinenverordnung,

sondern Teil des Verkehrsmittels Binnenschiff. Als solches muss es der BinSchUO und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dazu zählen:

- ▶ Hauptmaschine einschließlich sämtlicher Hilfsaggregate (z. B. Pneumatik, Hydraulik, Generatoren, Wasserpumpen), Ausrüstung und Zubehör (z. B. Schutzvorkehrungen, Sicherheitseinrichtungen),
- ▶ Bugruder
- ▶ Ruderanlagen
- ▶ Davits
- ▶ Ankergeschirre

Alles was darüber hinausgeht, also Maschinen, die nicht der Fortbewegung im weitesten Sinne dienen, wie zum Beispiel

- ▶ Ladungspumpen
- ▶ Autokrane

► und mechanische Lukendächer

fallen dagegen unter die Maschinenverordnung.

Was bedeutet dies in der Praxis? Für diese Maschinen muss die so genannte EG-Konformitätsbescheinigung vorliegen. Darin bescheinigt der Hersteller, dass er die Bestimmungen der Maschinenverordnung und der anwendbaren europäischen Normen beim Bau der Maschine eingehalten hat. Erkennen kann man das u. a. daran, dass an der Maschine das CE-Zeichen angebracht wurde.

Wer ist Hersteller?

Hersteller ist derjenige, der die Maschine in Verkehr bringt. Bei Produktion innerhalb der EU ist das die produzierende Firma, bei Import aus dem außereuropäischen Ausland der Importeur. Achtung: Bei Direktimport z. B. aus Fernost, was ja heute per Internet möglich ist, ist derjenige, der importiert, also der spätere Betreiber, der Hersteller. Somit muss er nachweisen, dass die Maschine der Verordnung und den Normen entspricht. Ein solcher Nachweis ist für den Unternehmer schwierig.

Sind Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nicht vorhanden, darf die Maschine nicht in Betrieb genommen werden. Wer das trotzdem tut, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen geahndet werden kann. Die Maschine kann dann stillgelegt werden und darf nicht weiter betrieben werden.

Der Betreiber muss dann selbst die Konformitätserklärung aufstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen. Dafür müssen bestimmte Bedingungen eingehalten sein: Unter anderem muss eine Risikobeurteilung einschließlich technischer Unterlagen, Pläne, Beschreibungen usw. zu dieser eingeführten Maschine erarbeitet oder beschafft wer-



Für die Ankerwinde gelten UWW und BinSchUO

den sowie die Betriebsanleitung in deutscher Sprache vorliegen.

Durch diese so genannte Technische Dokumentation muss der Importeur den Nachweis erbringen, dass die EG-Maschinenrichtlinie, die EG-Niederspannungsrichtlinie und die EG-Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit eingehalten werden. Damit ist der Betreiber in der Regel überfordert. Um den Nachweis zu erbringen, ist er auf Fachfirmen angewiesen, z. B. eine Prüfstelle. Dies ist jedoch mit einem hohen Kostenaufwand für den Unternehmer verbunden.

Wer eine Maschine kauft, sollte daher vor dem Kauf sicherstellen, dass die Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie erfüllt sind. Ansonsten drohen gerade bei Maschinen aus dem außereuropäischen Ausland kostspielige Überraschungen.

PRAXISTIPP

Guten Rutsch – nicht nur im Winter

Selten konnte man den Spruch „Guten Rutsch“ so wörtlich nehmen wie in diesem Winter. Monatelange Kälte, Eis, Schnee und zugefrorene Kanäle haben für einen schwierigen Winter gesorgt. Die Unfallmeldungen, bei denen Schnee und Eis eine Rolle spielen, häuften sich. Und wer an der Börse in Gips investiert hätte, hätte seinen Gewinn sicherer als Erfolg im Lotto.

Doch es ist zu einfach, Eis und Schnee allein für gefährliche Wege und Stufen verantwortlich zu machen. Klar haben Schnee und Eis zusätzlich für Glätte gesorgt, vor allem wenn der Schnee nicht früh genug geräumt und vorhandenes Eis an Deck nicht beseitigt wurde. Aber die Frage, ob



Rutschhemmung ist auch nach dem (Eis-)Winter wichtig

man an Bord genügend für die Rutschhemmung getan hat, hat noch andere Gründe: Erfahrene Praktiker bemerken beim Begehen der Gangborde, Tankdecks oder Roofdächer sofort den Unterschied zwischen einem rutschfesten Belag und einer mit hochglänzender Farbe lackierten Fläche. Das Gehen über diese Flächen erinnert mehr an Eislauf denn an sichere Fortbewegung. Gut, wenn ein stabiles Geländer den Rutsch Richtung Wasser noch aufhalten kann. Gangborde, die nicht mit Geländer ausgerüstet sind, wie es auf Fahrzeugen einiger Nachbarstaaten noch immer vorkommt, erinnern an einen Drahtseilakt im Zirkus.

Deshalb der Rat: Auf das „Gesamtpaket“ achten – nicht nur im Winter. Dazu gehören ein rutschfester Untergrund, ein Geländer als Absturzsicherung, geeignetes Schuhwerk und nicht zuletzt die nötige Vorsicht. Denn ein nasser Untergrund in Kombination mit falschem Schuhwerk ist in etwa vergleichbar mit Eis und Schnee. Deshalb immer für rutschfesten Untergrund sorgen, mit entsprechendem Metall (zum Beispiel Tränen- oder Warzenblech), geeigneter rutschfester Farbe oder speziellen Beschichtungen.

Und warum das Ganze? Nicht nur um die Börsenkurse von Gips nicht noch weiter steigen zu lassen, sondern vor allem, um Leid und Schmerzen von Personal, Besatzungsmitgliedern, Familien und Fahrgästen zu vermeiden. In diesem Sinne noch einen „Guten Rutsch“ für den Rest des Jahres.

MELDUNGEN

Übergangsregelungen

Der Bundesverband der deutschen Binnenschiffahrt teilt mit, dass der Umbau von Einhüllentankschiffen des Typs N (bestimmt für den Transport von flüssigen Massenprodukten wie Diesel, Heizöl, Gasöl und Benzin) in Typ N-Schiffe in Doppelhüllenbauweise unter Beibehaltung von bestimmten Umbauerleichterungen auch zukünftig möglich bleibt. Die hierfür maßgeblichen Übergangsvorschriften im Gefahrgutregelwerk ADNR werden in wesentlichen Teilen, insbesondere hinsichtlich der Entflammbarkeit des Steuerhauses und der Wohnung an Bord des Binnenschiffes, in das Nachfolgewerk ADN 2011 übertragen, das am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Kältekomresse im EH-Kasten

Um im Ernstfall effektiv Erste Hilfe leisten zu können, muss jeder Betrieb geeignetes Verbandmaterial bereithalten. Die überarbeitete DIN-Norm für Betriebsverbandkästen sieht als wichtige Neuerung eine Kälte-Sofortkomresse vor. Diese Komresse kann ohne Vorkühlung verwendet werden. Aktiviert wird sie durch kurzes Zusammendrücken. Gerade bei Prellungen, Zerrungen und Verstauchungen kann durch rechtzeitige Kühlung die Regenerationszeit deutlich verkürzt werden.

Wo finde ich was im Netz?

Prüflisten für Sachkundigenprüfung

Rettungswesten sind die wichtigste Persönliche Schutzausrüstung an Bord. Deshalb gelten für sie strenge Kriterien. So dürfen nur automatisch aufblasbare Rettungswesten genutzt werden, die von einer akkreditierten Prüfstelle geprüft und zertifiziert worden sind. Während ihres Einsatzes müssen sie in einem Zeitabstand von mindestens zwei Jahren durch den Hersteller oder eine autorisierte Fachwerkstatt gewartet werden. Außerdem sind sie einer regelmäßigen Sichtkontrolle durch den Benutzer und einer mindestens jährlichen Prüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Hilfestellung hierzu bietet die BG Verkehr mit den Prüflisten für die jährliche Sachkundigenprüfung. Die Listen sind im Internet eingestellt unter www.bg-verkehr.de, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz/Informationen für Ihre Branche/Binnenschiffahrt/Persönliche Schutzausrüstungen/Rettungswesten.

BG Verkehr unterstützt erste Schritte in die Sicherheit

„Unfälle mit allen geeigneten Mitteln verhüten“ – so lautet eine der Hauptaufgaben der Berufsgenossenschaften. Die BG Verkehr bietet deshalb schon für den Beginn des Berufslebens das „Einführungseminar für Berufsanfänger in der Binnenschiffahrt“ an. Ziel des Seminars ist es, jungen Menschen, die sich für den Beruf des Binnenschiffers entschieden haben, den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern, sie von Anfang an für die Gefahren des Berufes zu sensibilisieren und ihnen Hinweise zum sicheren Arbeiten zu geben.

Die Vermittlung von Wissen und die Motivation, sich sicher zu verhalten, sind dabei wichtige Aspekte. Deshalb wechseln sich Lerneinheiten im Klassenzimmer mit Praxisübungen im Beiboot oder im Schwimmbad



Lerneinheiten im Klassenzimmer mit Praxisübungen im Beiboot und im Schwimmbad

ab. Am Ende des Seminars wissen die Jugendlichen, wie eine Rettungsweste funktioniert und wann und warum man sie tragen muss. Sie kennen die Gefahrstoffe und wie man sicher damit umgeht und sie können einen Notruf absetzen.

Die Unternehmen wissen diesen Service zu schätzen. Die Seminare für Auszubildende in der Binnenschiffahrt, die die BG Verkehr seit vielen Jahren anbietet, erfreuen sich großer Beliebtheit – was dazu geführt hat, dass ein Seminar zu Beginn des Ausbildungsjahres nicht mehr ausreicht. Deshalb wird ein weiteres im April angeboten. Vielleicht sind die jungen Menschen vor dem Hintergrund erster Erfahrungen sogar noch motivierter bei der Sache.

+ Informationen zum Seminar gibt es bei Ulrike Klein (Tel.: 0203 2952-112 oder E-Mail: ulrike.klein@bg-verkehr.de). Es sind noch einige Plätze frei.

SEMINARE FÜR BINNENSCHIFFER

Die BG Verkehr bietet auch weiterhin Seminare speziell für Mitarbeiter in der Binnenschiffahrt an. Hier ein kleiner Auszug aus dem Seminarprogramm des Referats Binnenschiffahrt:

Nr.	Seminartitel	Termin	Ort
H6/02586	Gefährdungsbeurteilung-Betriebsanweisung-Unterweisung für Führungskräfte	23.03.10 - 25.03.10	Bad Hersfeld
F6/02575	Einführungseminar für Berufsanfänger in der Binnenschiffahrt	19.04.10 - 30.04.10	Duisburg
F6/02597	Grundlagen im betrieblichen Brandschutz	neuer Termin! 21.04.10 - 22.04.10	Duisburg
F6/02591	Stressbewältigung am Arbeitsplatz	10.05.10 - 12.05.10	Sellinghausen
F6/02595	Gesundheit am Arbeitsplatz – gewusst wie	19.07.10 - 21.07.10	Sellinghausen

Anmeldungen schriftlich an die BG Verkehr, Referat Binnenschiffahrt, Postfach 21 01 54, 47023 Duisburg

Telefon: 0203 2952-112, Fax: 0203 2952-135, E-Mail: ulrike.klein@bg-verkehr.de

Die Teilnahmebedingungen und weitere Seminare finden Sie im Internet: www.bg-verkehr.de, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz/Aus- und Fortbildung/Seminare der BG Verkehr.

Tödliche Unfälle



Beim Be- und Entladen sind Leichtsinn oder Gedankenlosigkeit lebensgefährlich

Sekundenbruchteile entscheiden über Leben und Tod. Zu diesem Ergebnis kommen auch Unfalluntersuchungen auf Schiffen unter deutscher Flagge. Daher gilt es, Unfälle im Vorwege zu verhüten. Kommt es dennoch zu einem Unfallereignis, müssen Maßnahmen getroffen werden, um Wiederholungsfälle auszuschließen. Ein wichtiges Instrument hierbei ist eine Gefährdungsbeurteilung, zu der die systematische Untersuchung und Auswertung von Arbeitsunfällen gehört.

Auch die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung kommt in ihren Untersuchungsberichten häufig zu diesem Ergebnis. Schwere Unfälle mit tödlichem Ausgang ereignen sich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Jahr für Jahr. Innerhalb der letzten zehn Jahre hat sich die Anzahl der Opfer auf Schiffen unter deutscher Flagge auf weniger als zehn stabilisiert. Seeunfälle werden in Deutschland seit 1877, also zehn Jahre vor Gründung der See-Berufsgenossenschaft, durch die staatlichen Seeämter untersucht. Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) wurde 2002 mit Inkrafttreten des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes als zentrale Behörde gegründet.

Die BSU veröffentlicht nach der Untersuchung schwerer Unfälle einen Abschlussbericht, der das Unfallgeschehen analysiert und

Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheit der Beschäftigten enthält. Die Berichte sollen nicht als Schuldzuweisung verstanden werden, sondern das Sicherheitsverständnis der Seeleute verbessern und helfen, ähnliche Unfälle in Zukunft zu vermeiden. Im Folgenden zitieren wir aus dem am 15. Januar 2010 erschienenen Bericht, Aktenzeichen 642/08 und 114/09, der BSU:

Vorwort

Arbeitsunfällen auf Schiffen kann am wirksamsten mit einer gelebten Sicherheitskultur präventiv begegnet werden. Trotzdem gibt es Kategorien von Tätigkeiten an Bord, die wegen des ihnen innewohnenden Gefahrenpotenzials, obwohl dieses vielfältig propagiert wird und daher allseits bekannt sein müsste, immer wieder schwere oder gar tödliche Verletzungen hervorrufen. Zwei klassische Kategorien im vorgenannten Sinne, deren tragische Verläufe an Hand zweier tödlicher Personenunfälle im Folgenden thematisiert werden, betreffen das Arbeiten im Bereich schwebender Lasten bzw. den ungesicherten Aufenthalt in absturzrelevanten Bereichen an Deck. (...)

Der Arbeitsschutz, einschließlich der Erfüllung von Arbeitsschutzanforderungen, die in nationalen Gesetzen und

Vorschriften enthalten sind, liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber sollte die erforderlichen Qualifikationsanforderungen für den Arbeitsschutz definieren und Festlegungen treffen und aufrechterhalten, die sicherstellen, dass alle Personen ausreichend qualifiziert sind, um ihren Pflichten und Zuständigkeiten im Bereich Sicherheit und Gesundheit nachzukommen. Unter Berücksichtigung der Größe und Art der Aktivitäten der Organisation sollte eine Dokumentation des SMS gewährleistet und ständig verbessert werden, um die Gefährdungen und Risiken für Sicherheit und Gesundheit, die auf Grund der bestehenden oder vorgeschlagenen Arbeitsumgebung und Arbeitsorganisation entstehen, zu identifizieren, vorherzusehen und zu beurteilen. (...)

Die BSU appelliert an die Eigner, Schiffsbetreiber und Seeleute, stetig an der Sicherheitskultur im Unternehmen zu arbeiten, damit Unfälle reduziert und die in den folgenden Berichten beschriebenen klassischen Unfallszenarien verhindert werden. (...)

Zusammenfassung des Seeunfalls im Hafen von Lome

Am 15. Dezember 2008 (...) kam es im Hafen von Lome in Togo auf dem unter deutscher Flagge fahrenden Containerschiff (...) zu einem tödlichen Personenunfall. Während des Löschbetriebs waren zwei Seeleute damit beschäftigt, eine Handreling an einer offenen Luke zu setzen. Dabei wurde ein 40-jähriger Seemann von einem (mit dem Bordkran) aus dem Zellgerüst gehobenen 40-Fuß-Container durch Pendelbewegungen getroffen und gegen die Aufbauten gedrückt. Der Seemann erlitt schwere innere Verletzungen und Knochenbrüche, an denen er im Krankenhaus verstarb. (...)

Fazit

Der Unternehmer soll im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen, welche Betriebsteile von Versicherten nicht betreten werden dürfen. Die Betriebsteile (gefährliche Stellen) ergeben sich aus den Betriebsverhältnissen mit den speziell verrichteten Tätigkeiten und ihren zugehörigen Arbeitsschutzvorschriften. Bereiche unter schwebenden Lasten, wie beim Krantransport, gehören dazu. (...)

Zusammenfassung des Seeunfalls im Hafen von Tanga

Am 30. März 2009 (...) kam es an Bord des unter deutscher Flagge fahrenden 1730 TEU-Vollcontainerschiffes (...) im Hafen Tanga (Verenigte Republik Tansania) zu einem tödlichen Personenunfall. Das Schiff lag für die mit den Bordkränen durchzuführenden Umschlagarbeiten innerhalb des Hafens vor Anker, da ausreichend dimensionierte Liegeplätze an der Pier nicht vorhanden waren. Der eine halbe Schiffsbreite abdeckende Backbord-Lukendeckel des Laderaums Nr. 3 (Bay 32) war auf dem Steuerbord-Lukendeckel des Laderaums Nr. 3 abgelegt worden. Zur Schiffsmitte hin bestand zwischen den über-



Blick auf den Unfallort vor den Aufbauten aus der Perspektive des Kranführers

einander liegenden Lukendeckeln ein ca. 0,6 Meter breiter und ca. 0,9 Meter hoher zur Schiffsrichtung parallel verlaufender Versatz.

Zum Unfallzeitpunkt ging der wachhabende 3. nautische Offizier (NO) auf dem Backbord-Lukendeckel von Steuerbord achtern kommend diagonal in Richtung offene Luke auf die Vorkante des beschriebenen Versatzes zu. Beim Heruntersteigen vom abgelegten Deckel auf den Steuerbord-Lukendeckel stolperte der Offizier, verlor den Halt und stürzte ca. neun Meter tief auf einen in der Luke in zweiter Lage gestauten Container. (...)

Fazit

(...) Schließlich ist anzumerken, dass es unabhängig vom Fehlen einer das Unfallereignis betreffenden konkret gefassten Arbeitsschutzvorschrift, zu den elemen-

tairen Grundlagen des Arbeitsschutzes gehört, Höhenunterschiede nicht durch Sprünge zu überwinden und Bereiche, in denen Absturzgefahr besteht, nach Möglichkeit zu meiden oder aber, falls deren Betreten unverzichtbar ist, eine hinreichende Personensicherung zu gewährleisten. (...)

Gerade deshalb sollten konkrete Unfallereignisse, wie das hier vorgestellte, in der Ausbildung und auch an Bord thematisiert und diskutiert werden, um das Sicherheitsbewusstsein aller Besatzungsmitglieder zu schärfen. (...) Zitat Ende.

Beratung durch die BG Verkehr

Die Ergebnisse der BSU bestätigen die Bedeutung kontinuierlicher Sicherheitsarbeit innerhalb einer Reederei. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen in seinem Betrieb bekannt zu machen, insbesondere die getroffenen Maßnahmen konsequent umzusetzen und deren Wirksamkeit ständig zu überprüfen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterstützen bei dieser Aufgabe. Die BG Verkehr mit ihren Präventionsexperten untersucht Arbeitsunfälle und berät darüber hinaus ihre Mitgliedsunternehmen bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen. So erreichen Sie unser Referat Seeschiffahrt und Fischerei:

BG Verkehr

Ottenser Hauptstraße 54

22765 Hamburg

Telefon: 040 - 39 80 10 82

Mail: seeschiffahrt@bg-verkehr.de

Internet: www.bg-verkehr.de/arbeitssicherheit-und-gesundheitschutz/brancheninfos/seeschiffahrt

Tonnagesteuer positiv bewertet

Studie der Universität Köln bestätigt Effizienz der Subvention

Das Bundesfinanzministerium gab 2007 drei Forschungseinrichtungen den Auftrag, die größten Steuervergünstigungen in Deutschland zu untersuchen. Unter Federführung des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts Köln untersuchten die Wissenschaftler den Wert und Nutzen der zwanzig größten Subventionen im Bundeshaushalt mit einem Gesamtvolumen von mehr als 18 Milliarden Euro. Ergebnis der Ende 2009 vorgelegten Studie: Fünf Subventionen sollten abgeschafft werden, zehn bedürfen einer kritischen Überprüfung und lediglich fünf, darunter die Tonnagesteuer, sollten beibehalten werden. Die Tonnagesteuer errechnet man anhand der Schiffs-



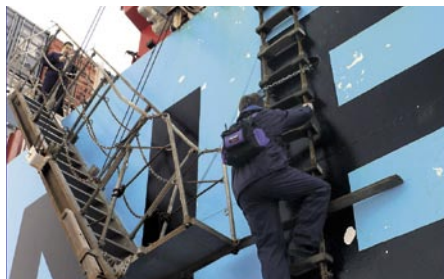
Die Tonnagesteuer gilt unabhängig von der Flagge für die Schiffe deutscher Reedereien

größe, die Ladung wird nicht berücksichtigt. Die Steuervergünstigung ist nicht an das Führen der deutschen Flagge gebunden.

+ Studie zum Download: www.wiso.uni-koeln.de/finanzfors/Projekte/P174.html

Nachgefragt beim Seeärztlichen Dienst

Tauglichkeitsuntersuchung von Seeleuten und Seelotsen nach der Fusion



Seelotse auf dem Weg zum Arbeitsplatz: Nur wer körperlich topfit ist, kann diesen Beruf ausüben

Wie erreiche ich nach der Fusion von See-BG und BGF den Seeärztlichen Dienst? Der Seeärztliche Dienst gehört innerhalb der BG Verkehr zur Dienststelle Schiffssicherheit. (Anschrift siehe unten)

Kann ich wie bisher im Seehaus meine Seediensstauglichkeit prüfen lassen? Nein, die Tauglichkeitsuntersuchungen in Hamburg übernimmt im Auftrag des Seeärztlichen Dienstes die Knappschaft-Bahn-See. Sie ist an den Millerntorplatz 1 umgezogen, (U-Bahn St. Pauli). Terminvereinbarung über Tel. 040 30388-5830 oder 30388-5831.

Und wo finde ich die Betriebsärzte der ehemaligen See-BG? Dr. Peters und Dr. Caumanns, die Betriebsärzte in Hamburg, haben ebenfalls Büroräume im Millerntorplatz 1 be-

zogen. Sie gehören allerdings - ebenso wie Dr. Pross in Bremerhaven - organisatorisch nicht mehr zum Seeärztlichen Dienst. Unter den bekannten Telefonnummern stehen die genannten Ärzte nach wie vor für betriebsärztliche Beratungen zur Verfügung. Ausführliche Informationen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung finden Sie in Kürze im SicherheitsProfi.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Seediensstauglichkeit? Als grundsätzliche Bedingung gilt ein guter allgemeiner Gesundheitszustand: Sie sollten zum Beispiel keine Herz-Kreislaufprobleme, chronischen Erkrankungen oder Drogenprobleme haben. Wichtig sind außerdem gutes Hören und Sehen und ein gutes Farbunterscheidungsvermögen.

Stimmt es, dass auch die Tauglichkeit der Seelotsen vom Seeärztlichen Dienst überwacht wird? Ja, die Erstuntersuchung ist in Hamburg und Bremerhaven möglich, Nachuntersuchungen auch in weiteren Küstenstädten. Die Liste der Ärzte finden Sie ebenfalls im Internet.

+ Dienststelle Schiffssicherheit, Seeärztlicher Dienst, Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg, Tel.: 040 - 361 37 350, Internet: www.dienststelle-schiffssicherheit.de

BUCHTIPPS

Das Schicksal der „Hoheweg“ Lars Schmitz-Eggen

Beim Untergang des Fischkutters "Hoheweg" am 8. November 2006 kamen vier Menschen ums Leben. Das Unglück gilt als eines der schwersten Schiffsunfälle der letzten Jahrzehnte in der deutschen Fischerei. Der Sturm mit Windstärke acht und drei Meter hohen Wellen war nicht außergewöhnlich schwer. Dennoch geriet der Kutter in den Nordergründen in Seenot und sank innerhalb weniger Minuten. Warum? Der Autor rekonstruiert interessant und detailreich die letzten Stunden an Bord, die verzweifelte Suche nach den Verschollenen und die aufwändige Untersuchung des Unglücks.



Books on Demand GmbH
ISBN 978-3-8391-1996-9, geb., 24,90 Euro

Orkan und Tod im Eis Helmut Cauer

Der Autor erzählt autobiographisch von der Reise eines Frachters von Bremerhaven nach New York in den 70er Jahren. Auf der Hinfahrt gerät das Schiff in einen schweren Orkan - auf der Rückreise von den USA und Kanada mit 23.000 Tonnen Getreide in seinen sieben Luken rammt die "Seatrader" vor Neufundland einen Eisberg und sinkt. Nicht alle Besatzungsmitglieder überleben das Unglück. Vergeblich versucht der Kapitän seinen Freund, den Funker, aus dem eisigen Wasser zu retten. Ein spannend und dicht erzähltes Buch, das den Leser schnell in seinen Bann zieht.



Verlag H.M. Hauschild
ISBN 978-3-89757-457-1, geb., 14,80 Euro



Als sich der Kollege aufrichtete, traf ihn der Nagel direkt in den Hinterkopf

Kopfschuss

Druckluftnagler erleichtern den Alltag enorm. Doch gerade weil sie so effizient arbeiten, kommt es bei falschem Einsatz schnell zu schweren Verletzungen.

Ein Tag wie jeder andere. Im Lager einer Umzugsspedition nageln Martin Schulz* und Detlef Bohn* Holzkisten für den Überseetransport von Hausrat zusammen. Am Abend liegt Bohn auf der Intensivstation – mit schweren Kopfverletzungen, von denen er sich nie wieder richtig erholen wird.

Die beiden Kollegen waren ein eingespieltes Team. Während Bohn die Seitenelemente der Holzkisten in Position brachte, setzte Schulz mit dem „Schussapparat“ die Nägel. Der Schussapparat ist ein sogenannter Druckluftnagler, der Nägel oder Klammern mittels Druckluft in ein Werkstück treibt. Zum Nageln müssen der Auslöser und die Auslösesicherung an der Mündung gleichzeitig betätigt werden. Bohn hatte die Rückwand einer etwa zwei Meter hohen Kiste bündig

mit dem Kistenboden positioniert. Sein Kollege stand links neben ihm und hielt den Druckluftnagler in der rechten Hand. Den Auslöser hatte er bereits gezogen, um im oberen Bereich der Kiste die nächsten Nägel zu setzen. Als sich Bohn aus der Hocke aufrichtete, berührte sein Hinterkopf die Mündung des Naglers und löste dadurch einen Schuss aus. Der 6,5 Zentimeter lange Nagel drang komplett in seinen Kopf ein und verursachte eine schwere Hirnverletzung.

Der Verunglückte wurde im nächstgelegenen Krankenhaus notoperiert und anschließend per Hubschrauber in eine Spezialklinik gebracht. Obwohl Bohn mittlerweile wieder voll bewegungsfähig ist, kann er seine bisherige Arbeit nicht mehr ausüben. Seine körperliche Belastbarkeit, Kraft und Ausdauer sind erheblich eingeschränkt, Stress kann er nicht ertragen. Es ist fraglich,

ob Bohn jemals wieder ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen kann.

Trügerische Sicherheit

Wie konnte es zu diesem tragischen Unfall kommen? Das Gerät hatte doch eine zweifache Sicherung! War der Nagler technisch nicht in Ordnung? Für die BG Verkehr galt es, diese und weitere Fragen in Zusammenarbeit mit Gewerbeaufsicht, Polizei und Staatsanwaltschaft zu klären.

Die Polizei fand keinen sicherheitstechnischen Mangel am Gerät. Es entspricht der europäischen Norm DIN EN 792-13 für Eintreibgeräte mit CE-Kennzeichnung, beigefügter EG-Konformitätserklärung und einer umfassenden Betriebsanleitung, die auch Hinweise für Einsatzbeschränkungen enthält. Weil der Nagler vermeintlich zweifache Sicherheit bietet – Auslöser und Auslösesi-

* Namen von der Redaktion geändert

RICHTIGES AUSLÖSESYSTEM WÄHLEN

Für Druckluftnagler gibt es vier verschiedene Auslösesysteme:

1. Einzelauslösung

Eintreibvorgang über den Auslöser, nachdem die Mündung aufgesetzt wurde. Weitere Eintreibvorgänge sind nur möglich, nachdem der Auslöser in die Ausgangslage zurückgebracht wurde – die Auslösesicherung kann währenddessen weiter betätigt bleiben.

2. Einzelauslösung mit Sicherungsfolge

Eintreibvorgang über den Auslöser, nachdem die Mündung aufgesetzt wurde. Weitere Eintreibvorgänge sind nur möglich, wenn Auslöser und Auslösesicherung beide in der Ausgangslage gewesen sind.

3. Kontaktauslösung: beschränkter Einsatz

Eintreibvorgang über Auslöser und Auslösesicherung, wobei die Reihenfolge der Betätigung nicht vorgegeben ist. Für weitere Eintreibvorgänge reicht es aus, dass entweder der Auslöser betätigt bleibt und gleichzeitig die Sicherung betätigt wird oder umgekehrt.

4. Dauerauslösung: beschränkter Einsatz

Eintreibvorgang über Auslöser und Auslösesicherung, wobei die Reihenfolge der Betätigung nicht vorgegeben ist. Weitere Eintreibvorgänge erfolgen, solange Auslöser und Auslösesicherung betätigt bleiben.

Wichtig: Die meisten handelsüblichen Druckluftnagler sind lediglich mit der Kontaktauslösung ausgerüstet – so auch das Unfallgerät. Der Auslöser kann bei diesem Modell ständig aktiviert bleiben und sobald die Mündung des Naglers fest aufgesetzt wird, löst sich ein Schuss.

Die Geräte mit Kontakt- oder Dauerauslösung sind zur Warnung mit dem Verbotssymbol „Nicht auf Gerüsten oder Leitern benutzen“ gekennzeichnet. Bei häufig wechselnden Arbeitspositionen besteht die Gefahr, am Druckluftschlauch des Geräts hängen zu bleiben oder darüber zu stolpern. Der Einsatz der Druckluftnagler mit Kontakt oder Dauerauslösung ist deswegen verboten:

- 1.) wenn der Anwender sich bei der Arbeit über Gerüste, Treppen, Leitern oder leiterähnliche Konstruktionen (z.B. Dachlattungen) bewegt
- 2.) wenn er Kisten oder Verschlüge bearbeitet
- 3.) beim Anbringen von Transportsicherungen, etwa auf Fahrzeugen und Waggonen

cherung an der Mündung müssen gleichzeitig betätigt sein – wird er oft ohne Sicherheitsbedenken eingesetzt. Dass es aber Einschränkungen in der Verwendung gibt, darauf hat der Hersteller in der Betriebsanleitung ausdrücklich hingewiesen. Als Hauptursache für den Unfall gilt deswegen die Bereitstellung eines ungeeigneten Betriebsmittels durch das Unternehmen. In diesem Fall war der Druckluftnagler mit einem ungeeigneten Auslösesystem ausgerüstet.

Arbeitsschutz beginnt beim Einkauf

Wer in seinem Unternehmen Druckluftnagler sicher einsetzen will, sollte Folgendes im Auge behalten:

- ▶ **Einsatzzweck:** Nennen Sie vor der Beschaffung den Einsatzzweck des Gerätes. Hersteller, Lieferant oder Fachvertreter kennen die Sicherheitsbestimmungen und beraten.
- ▶ **Bedienungsanleitung:** Die Bedienungs- oder Betriebsanleitung muss unbedingt beachtet werden! Darin werden Sicherheitshinweise und Möglichkeiten für eine Umrüstung der Auslösesysteme bei Anwendungsbeschränkungen beschrieben.
- ▶ **Gefährdungsbeurteilung:** Die Gefährdungen, die bei Arbeit und Umgang mit dem Druckluftnagler entstehen, zum Beispiel beim Arbeiten zu zweit, sollten be-



Auslöser und Auslösesicherung und die Munition des Naglers (r)



„Nicht auf Gerüsten oder Leitern benutzen“: Geräte mit Kontakt- und Dauerauslösung sind zusätzlich mit diesem Verbotssymbol gekennzeichnet



nannt werden. Darüber hinaus muss der Unternehmer die persönliche Schutzausrüstung bereitstellen: Ein Augen- und Gesichtsschutz verhindert Verletzungen durch wegfliegende Holzsplitter, der Gehörschutz schützt vor dem Knallgeräusch beim Eintreiben der Nägel.

- ▶ **Unterweisung:** Die Mitarbeiter müssen über den sicheren Umgang mit dem Nagler informiert werden.

Knapp zwei Euro hätten genügt

Die BG Verkehr forderte nach dem Unfall, alle im Unternehmen eingesetzten Druckluftnagler auf Einzelauslösung umzurüsten (siehe Kasten). Dazu musste lediglich der Auslöser getauscht werden. Die Umrüstung kostet pro Gerät 1,80 Euro – die Unfallkosten betragen bisher rund 125.000 Euro.

Wieland Kirk

Luftfahrtbodengeräte sorgfältig prüfen

Auf die technische Sicherheit der Luftfahrtbodengeräte muss allergrößter Wert gelegt werden. Eine wichtige Funktion übernehmen dabei die Befähigten Personen im Betrieb. Helge Homann, Leiter des Referats Luftfahrt der BG Verkehr, erläutert, worauf es ankommt.

SicherheitsProfi: Das Flugzeug gilt als das sicherste Transportmittel. Aber am Boden läuft nicht alles rund ...

Helge Homann: Natürlich passieren immer wieder Unfälle beim Umgang mit Luftfahrtbodengeräten. Das lässt sich wegen der Wetterbedingungen auf dem Flughafen-Vorfeld, dem hohen Arbeitsaufkommen auf engstem Raum rund um das Luftfahrzeug und bei dem Zeitdruck der Beschäftigten selbstverständlich nicht ganz ausschließen. Aber der Schwachpunkt ist keineswegs immer der Mensch!

SicherheitsProfi: Was für Unfälle sind Ihnen in der letzten Zeit aufgefallen?

Homann: In den letzten beiden Jahren kam es an verschiedenen deutschen Verkehrsflughäfen zu einigen nicht alltäglichen Unfällen mit Luftfahrtbodengeräten, bei denen sich Beschäftigte erhebliche Verletzungen zuzogen. Eine steigende Anzahl von Arbeitsunfällen verzeichnen wir leider beim Umgang mit Förderbandwagen. Sie dienen den Abfertigungsunternehmen auf den Flughäfen zum Ein- und Ausladen von Gepäck und kleinerem Stückgut in einen der Frachträume des Luftfahrzeuges. Dabei kam es an drei unterschiedlichen Baumustern zu ähnlichen Verletzungen an Fingern, Händen oder Armen der Angestellten. Der Grund waren ungesicherte Einzugsstellen zwischen Förderband und Aufbau - dadurch wurden den Versicherten erhebliche körperliche Schäden zugefügt. In einem Fall musste ein Finger amputiert werden!



Gefährlich: Nachgeschnittenes Förderband

SicherheitsProfi: Welche Unfallursachen haben Sie bei der Untersuchung festgestellt?

Homann: In einem Fall wurde durch das nicht zulässige Nachschneiden des Förderbandgurtes auf beiden Längsseiten eine vorher nicht vorhandene Einzugsstelle an der sonst verdeckten, profilierten Antriebsrolle geschaffen. Der Beschäftigte stützte sich beim Anschalten des Gerätes mit einer Hand im Bereich der Rolle ab. Beim Anfahren des Bandes wurde sein Finger von der Einzugsstelle zwischen Antriebsrolle und der Konstruktion abgeschert. In einem anderen Fall wurde einem Beschäftigten eine baulich bereits vorhandene Fangstelle an der Unterseite des Förderbandwagens zum Verhängnis: Als er einen eingeklemmten Koffergurt an der Oberseite des Bandes be-

freien wollte, wurde sein Unterarm komplett eingezogen. An den Bodengeräten darf der Unternehmer nur geeignete und besonders geschulte Personen einsetzen.

SicherheitsProfi: Werden die Geräte sorgfältig genug überprüft?

Homann: Unsere Mitarbeiter haben bei allen Unfalluntersuchungen festgestellt, dass die Dokumentation der regelmäßigen Prüfung vorhanden war. Dort waren keine Mängel aufgeführt, die einen Bezug zur Unfallursache haben.

SicherheitsProfi: Die regelmäßige Prüfung der Geräte ist gesetzlich vorgeschrieben?

Homann: Ja. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers von Luftfahrtbodengeräten, wen er als sogenannte Befähigte Person mit der Prüfung beauftragt. Dafür gibt es verschiedene rechtliche Hinweise. Die Sachkundigenprüfung nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, in diesem Fall der UVV Luftfahrt, BGV C 10, ist immer noch in aller Munde. Die Rechtsgrundlage ist jedoch vor geraumer Zeit geändert worden: Seit 2002 gilt die Betriebssicherheitsverordnung. Sie fordert vom Unternehmer, die Arbeitsmittel in regelmäßigen Abständen durch eine Befähigte Person – früher Sachkundiger oder Sachverständiger – prüfen zu lassen.

SicherheitsProfi: Welche Anforderungen muss diese Befähigte Person erfüllen?

Homann: Das ist in der Technischen Regel Betriebssicherheit 1203 genau festgelegt:



Der Förderbandwagen ist auf dem Vorfeld unentbehrlich. Leider unterschätzen die Mitarbeiter häufig das Gefährdungspotenzial

Nur wer durch seine Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit den arbeitssicheren Zustand der zu prüfenden Einrichtung beurteilen kann, ist geeignet.

SicherheitsProfi: Wie kann sich ein Mitarbeiter als Befähigte Person qualifizieren?

Homann: Er kann zum Beispiel am Seminar der BG Verkehr „Befähigte Person (Sachkundige) für Luftfahrtbodengeräte“ teilnehmen. Hier vermitteln unsere Technischen Aufsichtsbeamten den zukünftigen Prüfern die theoretischen Grundkenntnisse. Sie lernen die rechtlichen Grundlagen kennen, also die europäischen Rechtsvorschriften, die nationalen Gesetzesanforderungen und die Unfallverhütungsvorschriften mit ihren Regeln und Informationen. Im Praxisteil üben die Teilnehmer an alltäglichen, aber auch schwierigen Fallbeispielen, worauf es bei der Prüfung ankommt. Außerdem erarbeiten sie eigene Checklisten für die gän-

gigsten Luftfahrtbodengeräte, die sie später bei der Prüfung vor Ort nutzen können. Die Inhalte des Seminars stützen sich überwiegend auf die Anforderungen aus den Europäischen Normen für Luftfahrtbodengeräte. Bei der Erarbeitung dieser Normen war und ist die BG Verkehr maßgeblich beteiligt. Sie konkretisieren die wesentlichen Schutzziele der europäischen Gesetzgebung an Bau und Ausrüstung von Luftfahrtbodengeräten.

SicherheitsProfi: Können die Befähigten Personen helfen, Arbeitsunfälle zu vermeiden?

Homann: Auf jeden Fall! Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers, sich die geeignete gut ausgebildete Befähigte Person auszusuchen. Aber auch dann bleibt ein Risiko bestehen, denn selbst wenn alle Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, können einem Gerät versteckte oder übersehene Mängel anhaften.

Vielen Dank für das Gespräch.

WWW.BG-VERKEHR.DE

Informieren: Auf den Internetseiten der BG Verkehr gibt es umfangreiches Informationsmaterial für die Luftfahrt. Gleich von der Startseite aus (rechte Spalte unten) kommen Sie mit einem Klick zum Kompendium Arbeitsschutz und zur "Aus- und Fortbildung" mit den Seminarterminen

Lesen: Im Kompendium Arbeitsschutz finden Sie die Broschürenreihe Luftfahrt

Lernen: Die BG Verkehr bietet regelmäßig Seminare für Luftfahrtunternehmen an, darin geht es zum Beispiel um

- ▶ Beschaffung von Luftfahrtbodengeräten und technischen Arbeitsmitteln
- ▶ Arbeitsschutz für Führungskräfte
- ▶ Arbeitsschutz für Betriebsräte
- ▶ Arbeitsschutz für Meister und Techniker

Die Seminarangebote veröffentlichen wir im nächsten SicherheitsProfi.



Von Müllkutschern, Kellerrevieren und Abfallsammelfahrzeugen

Staub, Keime, schwer heben und tragen, durchgehende und beißende Pferde – die Arbeit in der Müllentsorgung vor 125 Jahren war schwer verdientes Geld.

Dass unser Müll regelmäßig abgeholt wird, merken wir im Morgenrauen am Geschepper vor der Haustür. Wie wichtig und gut organisiert das System ist, stellen wir aber erst fest, wenn die Müllabfuhr streikt: Innerhalb weniger Tage ersticken wir in Haus-, Industrie- und Sondermüll, der nicht mehr fachgerecht gesammelt und abgefahren wird.

Aber wie war das früher? Wer kümmerte sich um die häuslichen Abfälle? Wohin wurde der Müll gebracht? Gab es schon „Müllmänner“, und wie sahen deren Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutz aus?

Ein Problem der Großstädte

Müll und Müllbeseitigung waren gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein Hauptproblem der Großstädte. Die ersten Städte bauten eine Kanalisation, und damit änderte sich die Zusammensetzung des Mülls: Exkrememente wurden vom restlichen Abfall getrennt. Davor wurden Abfälle und Fäkalien nach jahrhundertelanger Praxis in Abortgruben oder Fließgewässer geschüttet, oft in unmittelbarer Nähe des Hauses. Mit der Trennung verlor der Restmüll seinen Wert als Dünger für die Landwirtschaft und wurde zur überflüssigen Masse. Es war üblich, diesen Rest einfach und billig auf Abladeplätzen, Ödland oder in Gruben meist außerhalb der Städte zu deponieren.

Heftige Debatten über „wilde“ Müllablagerungen und Stadthygiene führten zur geregelten Abfuhr für Kehrriech, Scherben, Lumpen,

Asche und Essensreste – auch weil das Müllaufkommen mit dem Bevölkerungswachstum stieg und die Angst vor gesundheitlichen Schäden wuchs.

In Berlin lag die Verantwortung für die Müllbeseitigung zunächst bei den Hausbesitzern, die private Abfuhrunternehmen beauftragten. Es gab etwa sechzig solcher Firmen. Später wurde hier, wie in vielen anderen Städten und Gemeinden, die Kommunalisierung der Müllabfuhr gefordert.

Müllwerker im Kaiserreich

In Berlin stellten große Fuhrbetriebe Pferdegespanne für die Müllabfuhr und Straßenreinigung. Es gab auch Spezialbetriebe für die Entsorgung und Reinigung, Betriebe für die Aschen- und Kloakenabfuhr oder Kehrriechabfuhranstalten. Die Arbeitsbedingungen in diesem Gewerbe waren miserabel: Lange Arbeitszeiten, Gestank und das Tragen schwerer Lasten bestimmten den Arbeitsalltag der ersten Müllwerker. Arbeitsschutz gab es nicht.

Die Arbeiter waren sowohl beim Abholen als auch beim Abladen unmittelbar dem gesundheitsgefährdenden Müllstaub ausgesetzt. Wechseltonnensysteme, bei denen gefüllte gegen leere Mülltonnen ausgetauscht wurden, und die staubfreie Abfuhr, die seit 1895 in Berlin vorgeschrieben war, verbesserten die Arbeitsbedingungen. Doch das Tragen der sogenannten Hofstandsgefäße aus



Fotos v. l. nach r.:
Entladen eines Müllfuhrwerks der Firma Ochsner um 1930
Beladen eines Müllwagens in Berlin um 1900

Transport von Asche in Berlin bis Ende der 50er-Jahre: An Schultergurten getragen stabilisieren beide Träger den Kasten. Ein Mann hält den Deckel fest, der zweite stützt sich beim Kollegen ab

Ladevorgang an einem MB mit KUKA Drehtrommel und neuartiger, pneumatischer Zöllerschüttung für das Ringtonnensystem von Schmidt&Melmer zur staubfreien Ascheabfuhr, Baden-Baden 1951

den engen Mietskasernenhöfen und deren Heben auf hohe Ladekanten blieb bestehen.

Überfahren, überrollt und gebissen

Die größte Unfallgefahr ging jedoch von Pferd und Wagen aus, denn viele Gespanne hatten keine Hemmvorrichtung, die das Wegrollen verhinderte und das Abwärtsfahren bremste. Die Unfallzahlen der Fuhrwerksberufsgenossenschaft – so hieß die BG für Fahrzeughaltungen in den ersten Jahrzehnten – von 1896 belegen, dass die meisten Unfälle durch Überfahren passierten, weil Führer oder mitfahrende Arbeiter neben dem Fuhrwerk liefen, stolperten und überrollt wurden oder beim Rangieren unter die Räder kamen.

Gefährlich war auch das Arbeiten mit Pferden: Sie schlugen aus, stießen oder bissen die Fuhrleute oder gingen mitsamt dem Gespann durch. Die Fuhrwerks-BG setzte sich deshalb für jederzeit funktionierende Bremsen ein. Um Stürze vom Bock zu vermeiden und eine bessere Sicht auf die Fahrwege zu haben, forderte die BG außerdem feste Sitzgelegenheiten auf dem Wagen und Tritte zum Auf- und Absteigen.

Besonders schwer hatten es im wahrsten Sinne des Wortes die Berliner Müllwerker, denn die Entleerung der Berliner Müllkästen, die ein Fassungsvermögen von bis zu 200 Litern hatten, war absolute Schwerarbeit. Die Arbeit wurde gut bezahlt. So gut, dass die Berliner Müllwerker zeitweilig zu den höchstbezahlten Arbeitern in der Reichshauptstadt gehörten. Etwa 65 Kastenentleerungen schaffte ein Arbeiter in neun bis zehn Stunden. Doch viele Müllwerker erlitten Leistenbrüche und die Ausfallquote stieg.

Nach dem Ersten Weltkrieg begann die Motorisierung. Doch die Arbeit ohne Pferde und mit neuen Müllabfuhr-Systemen setzte sich

erst nach 1945 durch. Mit den neuen technischen Möglichkeiten rückte der einwandfreie technische Zustand der Fahrzeuge zunehmend in den Mittelpunkt der Präventionsarbeit der Fuhrwerks-BG, die 1928 den Namen in BG für gewerbsmäßige Fahrzeughaltungen geändert hatte. Bei Kraftfahrzeugen forderte sie zum Beispiel rückschlagsichere Andrehkurbeln.

Motoren und Kunststoffe

Die Arbeit wurde jedoch nicht leichter. Schwere Stahlblechtonnen, die erst seit den 1960er-Jahren durch leichtere Kunststofftonnen ersetzt wurden, mussten nach wie vor aus den Kellerrevieren gewuchtet werden und erforderten hohen körperlichen Einsatz.

Das Arbeitsumfeld der Müllwerker wurde seit den 1960er-Jahren durch steigenden Verkehr gefährlicher, Schutz- und Warnkleidung sowie Verkehrssicherheit immer wichtiger. Erleichtert wurde die Arbeit durch pneumatische Hubkippvorrichtungen an den Sammelfahrzeugen. Neue Erkenntnisse über Gefahrstoffe, die Zunahme von Müll und Müllverwertung prägen den Arbeits- und Gesundheitsschutz seit den 1980er-Jahren.

Die Arbeit der Müllwerker von heute ist mit der ihrer Kollegen vor 125 Jahren kaum noch zu vergleichen. Heute bestimmen moderne Abfallsammelfahrzeuge, Sortieranlagen und Abfallpressen das Bild der Branche. Mit Herstellern und Betreibern arbeitet die BG Verkehr gemeinsam an technischen Verbesserungen. Die Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten. Und trotzdem: Stolpern, Rutschen und Stürzen und Unfälle beim Rückwärtsfahren sind auch heute noch häufige Unfallursache und Anlass für berufsgenossenschaftliche Präventionsarbeit.

Oliver Leibbrand

GUT GEMACHT

Einfach zugreifen

In vielen Betrieben kommen zum Schweißen technische Gase zum Einsatz, die in 50-Liter-Druckgasflaschen geliefert werden. Die Flaschen sind nicht gerade leicht, sie wiegen 80 Kilo und mehr. Befestigt werden sie in der Regel auf einem am Schweißgerät befindlichen Podest. Je nachdem, wie oft geschweißt wird, ist ein Austausch alle paar Tage erforderlich. Um die Gasflaschen ergonomisch richtig transportieren zu können, hat die Firma Henning und Rothkegel GbR einen äußerst einfachen Gasflaschengreifer namens Hero-Grip entwickelt.

Bisher war es notwendig, für den Austausch die Flasche mit griffigen Handschuhen zu „umarmen“, sie durch Biegen des Oberkör-



Der Gasflaschengreifer hilft beim Anheben und Tragen schwerer Druckgasflaschen

pers nach hinten anzuheben und nach einem Schritt vorwärts auf dem Podest abzusetzen. Um sich diese Schwerarbeit zu ersparen, wird in Werkstätten oft ein Deckenkran oder ein Gabelstapler für den Wechsel der Flaschen

eingesetzt. Dazu wird zum Anheben an der Flasche eine Schutzkappe mit Öse angebracht. Diese Vorgehensweise ist laut Betriebsanweisung seitens einiger Gashersteller jedoch nicht gestattet.

Mit dem Gasflaschengreifer, der 2007 den Bundesinnovationspreis und den Bayerischen Staatspreis erhielt, ist es möglich, schwere Gasflaschen ergonomisch korrekt anzuheben – mit geradem Rücken aus der Kniebeuge heraus. Auch das Tragen zu zweit ist kein Problem. Damit ist der einfache Greifer ein gutes Hilfsmittel, um den Rücken zu entlasten.

+ Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.hero-grip.de

GESUND UNTERWEGS

Bewegung stärkt den Rücken



Sowohl Über- als auch Unterforderung können Rückenschmerzen verursachen

W eil sie so häufig auftreten, nennt man Rückenschmerzen auch eine Volkskrankheit. Das bedeutet aber keineswegs, dass jeder diesem Leiden hilflos ausgeliefert wäre, ganz im Gegenteil: Durch Bewegung und gezieltes Training könnten viele Betroffene dazu beitragen, ihren Rücken stark und damit schmerzfrei und gesund zu erhalten.

Zur Vorbeugung ist es wichtig, die Muskulatur rund um die Wirbelsäule zu kräftigen. Dazu gehören nicht nur die obere und untere Rückenmuskulatur, sondern auch die geraden und seitlich verlaufenden Bauchmuskeln. Diese Muskelgruppen wirken wie ein körpereigenes Korsett, das die Wirbelsäule stützt. Spezielle Kurse zum Rückentraining („Rückenschule“) bieten zum Beispiel Sportvereine, Volkshochschulen und Fitness-Studios an.

Bewegungsmangel, starkes Übergewicht, und Fehlhaltungen sind Gift für den Rücken.

Die Wirbelkörper und die wie Stoßdämpfer zwischen ihnen liegenden Bandscheiben verschleifen schneller. Besonders schmerzhaft wird es, wenn die verschlissene Bandscheibe auf eine Nervenwurzel drückt (Hexenschuss). Wer ein paar einfache Grundsätze befolgt, hat gute Chancen, auch im Alter noch geschmeidig und elastisch zu bleiben.

- 1.) Bewegung: Es muss nicht immer gleich die gezielte Aufbaugymnastik im Fitness-Studio sein. Laufen, zügiges Gehen oder Treppen steigen helfen auch. Aber bitte langsam anfangen und gut aufwärmen!
- 2.) Tragen Sie schwere Gegenstände so nah wie möglich am Körper.
- 3.) Beim Heben darauf achten, dass die Oberschenkel die größte Last tragen.
- 4.) Bücken Sie sich nicht nach vorne, sondern gehen Sie mit aufrechtem Rücken in die Knie.

„Fünf Fragen an

Gibt es ein Fahrzeug oder ein Fortbewegungsmittel, zu dem Sie eine besondere Beziehung haben?

Auch wenn ich heute nicht mehr auf einem fahrenden Schiff bin, bleibt für mich das Binnenschiff das Transportmittel Nr. 1. Eine besondere Beziehung – wenn man das so sagen kann – habe ich aus meiner aktiven Zeit als Schiffsführer zum GMS „Plochingen“ der Dettmer Reederei.

Welche technische Erfindung im Transportbereich bewundern Sie?

Da fallen mir gleich einige nautisch-technische Errungenschaften ein. Wichtig war zum Beispiel die automatisch aufblasbare Rettungsweste. Sie hat dazu beigetragen die hohe Zahl an Ertrinkungstoten in der Binnenschifffahrt erheblich zu reduzieren.

Hat ein Unglücksfall Sie besonders erschüttert?

Ja, die Terroranschläge auf das World Trade Center in New York City am 11. September 2001.

Wie achten Sie bei der Arbeit auf Ihre Sicherheit und Gesundheit

Durch die Aus- und Weiterbildungsarbeit an Bord habe ich natürlich



Lothar Barth, Schulschiffleiter und Kapitän auf dem „Schulschiff RHEIN“

Lothar Barth (53) kann auf 20 aktive Jahre als Schiffsführer im Fahrgast- und Güterbereich der Binnenschifffahrt zurückblicken. 2004 ging er an Bord der schwimmenden Bildungseinrichtung für fahrendes Personal der Binnenschifffahrt und ist seit 2005 Kapitän des Schulschiffes

täglich mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz zu tun und Unterweisungen werden bei uns praxisnah umgesetzt. Dadurch bin ich immer am Ball und kann als Schulschiffleiter und Kapitän mit gutem Vorbild vorangehen.

Und Ihre Meinung zur BG Verkehr?

Meine Ansprechpartner haben sich nach der Fusion nicht geändert, so dass wir weiterhin unsere von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit pflegen können. Das führt zu guten Präventionsergebnissen.

Konstituierende Sitzung

Vorsitzende im Amt bestätigt

Der Name „BG Verkehr“ ging noch nicht allen Teilnehmern der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung leicht von den Lippen. Kein Wunder, denn viele Mitglieder der Selbstverwaltung waren langjährige Mitglieder der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) und der See-Berufsgenossenschaft (See-BG).

„Knapp, aber rechtzeitig mit Datum vom 29. Dezember 2009 gingen sämtliche Genehmigungsbescheide des Bundesversicherungsamtes einschließlich der genehmigten Satzung bei unserer Verwaltung ein“. informierte Sabine Kudzielka, Hauptgeschäftsführerin der BG Verkehr, die Sitzungsteilnehmer. Sie übernahm den Vorsitz der Versammlung bis zur Wahl der alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Durch Handzeichen und einstimmig wurden Heinrich Frey und Karl Maria Schäfer, die ehe-

maligen Vorsitzenden der Vertreterversammlung der BGF, von den Anwesenden in ihrem Amt bei der BG Verkehr bestätigt.

„Wir sind nicht nur für fast alles zuständig, was rollt, schwimmt und fliegt, sondern nun auch per Lkw, Schiff und Flugzeug rund um den Globus unterwegs.“ Mit diesen Worten übernahm Heinrich Frey nach der Wiederwahl gut gelaunt den Vorsitz. Anlass für diese gute Laune war nicht nur die konstituierende Sitzung. Heinrich Frey konnte am Tag der Sitzung seinen 75. Geburtstag feiern. Vor Beginn der Sitzung dankte ihm Wolfgang Steinberg, Vorsitzender des Vorstandes, für seinen ehrenamtlichen Einsatz. Gratuliert wurde auch Ulrich Bönders. Sein 60. Geburtstag hielt ihn ebenfalls nicht davon ab, an der konstituierenden Sitzung teilzunehmen.

Die Berufung der Mitglieder der Selbstverwaltung war bereits durch das



Wurden zu alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt: Heinrich Frey (l.) und Karl Maria Schäfer

Bundesversicherungsamt erfolgt. Damit die Ausschüsse der BG Verkehr unmittelbar nach der Sitzung ihre Arbeit aufnehmen konnten, folgte im Anschluss an die Wahl der Vorsitzenden die Besetzung der Ausschüsse der Vertreterversammlung. Die Sitzung schloss mit einem Beschluss zu der konsolidierten Fassung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

AUS UNFALLMELDUNGEN DER BG VERKEHR

Eis auf der Wurfplane

Der Fahrer wollte bei einem Kranzughänger das Eis von der Wurfplane entfernen, ist von der Anlegeleiter abgerutscht und aus ca. 2 m heruntergefallen. Er erlitt eine Prellung der linken Körperseite.

Glatteis

Beim Aussteigen aus dem Führerhaus ist der LKW-Fahrer auf Eis ausgerutscht und mit dem linken Fuß umgeknickt. Er erlitt eine Zerrung des Sprunggelenkes.

Ursache: Kinderwagen

Beim Herausheben eines Kinderwagens aus dem Kofferraum für den beförderten Fahrgast scherte das Klappgestell des Kinderwagens auseinander. Dabei wurden Mittelfinger und Zeigefinger der linken Hand der Taxifahrerin eingequetscht.

Verstopftes Rührwerk

Beim Reinfassen in ein Rührwerk wegen Verstopfung hat der Sortierer die linke Hand eingeklemmt. Er erlitt eine Quetschwunde.

Gedankenlos

Während des Lösch- und Ladebetriebs trat der Schiffsbetriebsmeister ohne sich umzuschauen aus dem Lift auf Deck. Ein heranfahrender Tugmaster konnte nicht mehr ausweichen und fuhr ihm über den Fuß.

Falscher Schalter

Der Schiffsführer verwechselte beim Verlassen des Steuerhauses die Schalter und löschte die Treppenbeleuchtung. Er stürzte die Stufen hinab und prellte sich die Rippen.

DIE ZAHL

27

Mitgliedsunternehmen sind bereits seit dem 1. Juli 1886 bei der BG Verkehr versichert. Darunter vier Bestattungs- und Umzugsunternehmen und eine private Fähre.

MUSEUMS-TIPP

... die wohl größte Mülltonnen-sammlung der Welt in Iserlohn



Wer sich für die Geschichte des Mülls und seiner Entsorgung interessiert, ist bei der gemeinnützigen SASE gGmbH an der richtigen Adresse. SASE steht für „Sammlung aus Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft“ und ist kein Müllmuseum, wie die Betreiber betonen, sondern ein technisches Museum für Umweltgeschichte. In zwei Hallen mit 1.800 m² Ausstellungsfläche und auf einem Freigelände werden Müll- und Straßenreinigungsfahrzeuge gezeigt. Die Dauerausstellung ist nach Anmeldung jederzeit zugänglich. Kontakt: SASE gGmbH, Max-Planck-Str. 11, 58638 Iserlohn, Telefon 0 23 71/95 399-0

MITMACHEN UND GEWINNEN

Werkstoff mit geringem Gewicht	Auto-zusatz-leuchte	Land-straße	Weg-länge eines Kolbens	Zeichen für Thulium	Hotel für Auto-fahrer	persönl. Fürwort, 3. Person Singular	Haupt-stadt v. Afghan-istan	Fels-spalte
Fleisch-gericht v. Dreh-spieß	gute Laune, Heiter-keit					7	Mast-spitze	Rand-beet
				Wahl-, Leit-spruch		Pferde-rennbahn	9	
inhalts-arme Redens-art	österr.: Rahm		baufällig; trostlos				6	
			5			itali-enisch: heute	Elbe-Zufluss	Fett von Meeres-säugetern, Fischen
Abk.: Anti-blockier-system		3	Comi-cfigur (... und Struppi)		starkes Schmerz-mittel			
engl.: Treffen, Versamm-lung				2		Abk.: Straße Umlauf	10	
Geld-wert einer Ware	1				mittel-ital. Haf-enstadt			8
persönl. Fürwort, 3. Person Singular		mischen, spre-ken				4		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Die Buchstaben von 1 bis 10 ergeben die Lösung

Kennen Sie das Gefühl: Sie sind mit dem Auto unterwegs und können sich nicht mehr erinnern, wie Sie bis zu Ihrer Garage gekommen sind? Sie waren mit den Gedanken ganz woanders. Diese „Kopflösigkeit“ macht eine bun-

desweite Präventionskampagne der Berufsgenossen-schaften zum Thema. Weil ziemlich viel passieren kann, wenn Sie mit den Gedanken ganz woanders sind.

1. Preis: 50 Euro
2.-5. Preis: 25 Euro
 (Der Rechtsweg ist ausge-schlossen. Mitarbeiter der BG dürfen nicht teilnehmen.)

Einsendeschluss:
23.04.2010

Ihr nächster SicherheitsProfi: 23.4.2010

SCHWERPUNKT

Seminarangebot der BG Verkehr

DAS THEMA

Haushaltsabschluss und Beitragsberechnung

REPORTAGE

Unterwegs mit einem LKW-Fahrer



Faxbestellung 0 40 / 39 80 10 40

Mit diesem Fax bestellen wir

kostenlose Sonderdrucke des SicherheitsProfi 2/2010

kostenlose Flyer mit Informationen zur Kampagne „Risiko raus!“

Firmenname

zu Händen

Straße

Postfach

Ort

Datum

Unterschrift

Datenschutzvereinbarung: Mit der Übermittlung meiner Adressdaten an das von der BG Verkehr beauftragte Versandunternehmen GSV GmbH erkläre ich mich einverstanden. Die Adressdaten dienen ausschließlich dem einmaligem Versand. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Nach § 14 des Vereinigungsvertrages setzt sich vom Vereinigungszeitpunkt bis zum Ablauf der zehnten Sozialwahlperiode im Jahr 2011 die Vertreterversammlung der BG Verkehr aus den am 31. Dezember 2009 amtierenden, jeweiligen Mitgliedern der Vertre-

terversammlung der BGF und der See-BG zusammen. Die Berufung der Mitglieder der Organe und deren Stellvertreter erfolgte mit Datum vom 29. Dezember 2009 durch das Bundesversicherungsamt AZ I 2 – 69330.1 – 649/2009).

Vorstand 1.1.2010

Gruppe der Versicherten

1. Wolfgang **Steinberg**, 59379 Selm
 2. Heinz **Reinecke**, 26384 Wilhelmshaven
 3. Achmed **Date**, 21335 Lüneburg
 4. Hans-Peter **Mehlau**, 24558 Henstedt-Ulzburg
 5. Rüdiger **Hagen**, 32425 Minden
 6. Klaus-Dieter **Wockel**, 10179 Berlin
 7. Herbert **Berger**, 47199 Duisburg
 8. Erich **Mendroch**, 10179 Berlin
 9. Sabine **Muchow**, 61350 Bad Homburg
 10. Michael **Mineif**, 63741 Aschaffenburg
 11. Gert **Hüfner**, 21493 Schwarzenbeck
 12. Rainer **Neuwardt**, 18184 Broderstorf
 13. Prof. Hark-Ocke **Diedrichs**, 24644 Timmaspe
 14. Bernd **Losch**, 23818 Neuengörs
- *Laufende Nummern 1 bis 8: Liste ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft*
 - *Laufende Nummern 9 und 10: Liste der Interessengemeinschaft von Versicherten der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen e.V. (IVBF e.V.), Vereinigung Cockpit e.V. (VC), Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V.*
 - *Laufende Nummern 11 bis 14: Liste ver.di/See-BG*

Gruppe der Arbeitgeber

1. Klaus **Peter Röskes**, 42579 Heiligenhaus
 2. Jochen **Hoffmann**, 55124 Mainz
 3. Claus-O. **Herzig**, 36124 Eichenzell
 4. Ernst-Peter **Rahlenbeck**, 58644 Iserlohn
 5. Dieter **Zillmann**, 44319 Dortmund
 6. Uwe **Möser**, 24941 Flensburg
 7. Fritz-Gerhard **Hamann**, 37603 Holzminden
 8. Georg **Wörndl**, 83112 Frasdorf
 9. Georg **Hötte**, 47119 Duisburg
 10. Hans Egon **Schwarz**, 47119 Duisburg
 11. Frank **Jungmann**, 28279 Bremen
 12. Dr. Hans-Heinrich **Nöll**, 22763 Hamburg
 13. Dr. Arndt-Heinrich **von Oertzen**, 22301 Hamburg
 14. Dr. Egon **Schlieker**, 18565 Neuendorf/Hiddensee
- *Laufende Nummern 1 bis 10: Liste Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e.V.*
 - *Laufende Nummern 11 bis 14: Liste VDR/See-BG*

Vertreterversammlung 1.1.2010

Gruppe der Versicherten

1. Dieter **Alexandrowitz**, 45701 Herten
2. Karl **Thiele**, 97084 Würzburg
3. Boris **Kusserow**, 14656 Brieselang
4. Jürgen **Mersch**, 31683 Obernkirchen
5. Wolfgang **Romp**, 53604 Bad Honnef
6. Thomas **Leiteritz**, 01728 Bannewitz
7. Hartmut **Dettmann**, 72250 Freudenstadt
8. Bernd **Funk**, 34266 Niestetal
9. Hans-Jürgen **Hauschild**, 21614 Buxtehude
10. Frank **Görner**, 01257 Dresden
11. Kurt **Mauter**, 27330 Asendorf
12. Karl-Maria **Schaefer**, 50389 Wesseling
13. Klaus **Dalitz**, 72770 Reutlingen
14. Volker **Schön**, 60431 Frankfurt/Main

15. Frank **Herdegen**, 12679 Berlin
 16. Gerhard **Schröders**, 76189 Karlsruhe
 17. Klaus **Wolter**, 22081 Hamburg
 18. Walter **Hartmann**, 64331 Weiterstadt
 19. Dr. Maximilian **Wiesholler**, 85521 Ottobrunn
 20. Horst **Saggau**, 22417 Hamburg
 21. Marge **Ziegler**, 20253 Hamburg
 22. Stefan **Herth**, 63303 Dreieich
 23. Gerhard **Viergutz**, 22523 Hamburg
 24. Detlef **Knops**, 51067 Köln
 25. Peter **Gleitmann**, 18055 Rostock
 26. Prof. Werner **Huth**, 2213 Oststeinbek
 27. Hartmut **Seidack**, 27578 Bremerhaven
 28. Jörg **Schröter**, 21734 Oederquart
 29. Prof. Dr. Michael **Rachow**, 18198 Kritzmow
 30. Jutta **Diekamp**, 25474 Ellerbek
 31. Norbert **Stelljes**, 27580 Bremerhaven
 32. Eckhard **Ferger**, 21501 Geesthacht
 33. Andreas **Näser**, 04316 Leipzig
 34. Jürgen **Söncksen**, 28203 Bremen
- *Laufende Nummern 1 bis 17: Liste Ver.di - vereinte Dienstleistungsgewerkschaft*
 - *Laufende Nummern 18 bis 24: Liste der Interessengemeinschaft von Versicherten der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen e.V. (IVBF e.V.), Vereinigung Cockpit e.V. (VC), Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V.*
 - *Laufende Nummern 25 bis 34: Liste ver.di/See-BG*

Gruppe der Arbeitgeber

1. Heinrich **Frey**, 55469 Simmern
 2. Peter **Zander**, 51429 Bergisch-Gladbach
 3. Karin **Ratz**, 69181 Leimen
 4. Berthold **Barth**, 72393 Burladingen
 5. Volker **Siebels**, 50679 Köln
 6. Reinhard **Müller**, 65795 Hattersheim/Main
 7. Ralf **Weltersbach**, 42659 Solingen
 8. Peter **Glowalla**, 12103 Berlin
 9. Eberhard **Rast**, 28790 Schwanewede
 10. Wolfgang **Anwander**, 83101 Rohrdorf-Thansau
 11. Ulrich **Bönders**, 47809 Krefeld
 12. Klaus **Hadeler**, 50461 Köln
 13. Hans-Günther **Bartels**, 26135 Oldenburg
 14. Michael **Lohse**, 09120 Chemnitz
 15. Waldemar **Schmidt**, 41460 Neuss
 16. Dr. Alex **Schindler**, 60487 Frankfurt/Main
 17. Dirk **Senkbeil**, 06118 Halle
 18. Werner **Klenke**, 56346 St. Goarshausen
 19. Joachim **Stamm**, 65614 Beselich
 20. Werner **Gockeln**, 60487 Frankfurt/Main
 21. Ute **Frick**, 21395 Tespe
 22. Dr. Michael **Hammerschmidt**, 22313 Hamburg
 23. Dr. Frank **Wollny**, 44805 Bochum
 24. Anton **Nauheimer**, 60311 Frankfurt/Main
 25. Haike **Witzke**, 18147 Rostock
 26. Dr. Uwe **Richter**, 18059 Rostock
 27. Hans-Jörg **Hering**, 21217 Seevetal
 28. Mirko **Bartels**, 21394 Westergellersen
 29. Axel **Meynköhn**, 25938 Wyk auf Föhr
 30. Knut **Gerdes**, 26556 Westerholt
 31. Dr. Peter **Breckling**, 24576 Bad Bramstedt
 32. Norbert **Kahlfuss**, 18546 Saßnitz
 33. Jürgen **Fischer**, 18109 Rostock
 34. Arnold **Lipinski**, 27721 Ritterhude
- *Laufende Nummern 1 bis 24: Liste Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e.V.*
 - *Laufende Nummern 25 bis 34: Liste VDR/See-BG*

Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Abschnitt I

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe, Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen

Name, Sitz, Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Sachliche Zuständigkeit	§ 3
Örtliche Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen	§ 4
Zuständigkeit für Versicherte	§ 5
Begriff der Unternehmerin/des Unternehmers, Beginn und Ende der Zuständigkeit	§ 6

Abschnitt II

Verfassung

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft	§ 7
Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	§ 8
Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane	§ 9
Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	§ 10
Erledigungsausschüsse	§ 11
Ehrenämter	§ 12
Aufgaben der Vertreterversammlung	§ 13
Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand	§ 14
Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	§ 15
Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer	§ 16
Aufgaben des Vorstandes	§ 17
Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	§ 18
Hauptgeschäftsführer/in	§ 19
Rentenausschüsse	§ 20
Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	§ 21
Ausschüsse von Vertreterversammlung und Vorstand	§ 22
Präventionsausschuss und Präventionsfachausschüsse	§ 23
Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei	§ 23a

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer/innen

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	§ 24
Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer/innen	§ 25

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

Beiträge	§ 26
Gefahrtarif, Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen	§ 27
Berechnung der Beiträge für die Unternehmen der Seefahrt	§ 28
Entgeltnachweis	§ 29
Beitragsausgleichsverfahren	§ 30
Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	§ 31
Säumniszuschläge	§ 32

Abschnitt V

Wechsel der Unternehmerin/des Unternehmers, Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge	§ 33
Sicherstellung der Beiträge	§ 34

Abschnitt VI

Leistungen

Umfang der Leistungen, Jahresarbeitsverdienst	§ 35
---	------

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Allgemeines	§ 36
-------------------	------

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer/innen sowie der Versicherten	§ 37
Aufsichtsdienst, Aufsichtspersonen, Befugnisse der Aufsichtspersonen, Überwachung und Beratung der Unternehmen	§ 38
Sicherheitsbeauftragte	§ 39
Aus- und Fortbildung	§ 40
Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	§ 41
Aufbringung der Mittel für den überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst	§ 42

Abschnitt VIII

Gesetzliche Versicherung und Beitragsberechnung der Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen

Meldepflicht, Beitragsbescheid und Zusatzversicherung	§ 43
---	------

Abschnitt IX

Ausdehnung der Versicherung

Erster Unterabschnitt

Pflichtversicherung der Unternehmer/innen kraft Satzung

Kreis der Versicherten	§ 44
Versicherungssumme	§ 45
Zusatzversicherung	§ 46
Umfang und Beginn der Leistungen	§ 47
Beendigung der Versicherung	§ 48
Versicherungsschein	§ 49

Zweiter Unterabschnitt

Freiwillige Versicherung

Kreis der Versicherungsberechtigten	§ 50
Antrag, Versicherungssumme	§ 51
Beitrag	§ 52
Beginn der Versicherung	§ 53
Umfang und Beginn der Leistungen	§ 54
Änderung der Versicherungssumme	§ 55
Beendigung der Versicherung	§ 56
Versicherungsschein	§ 57

Dritter Unterabschnitt

Versicherung anderer Personen kraft Satzung

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	§ 58
Versicherung deutscher Seeleute auf ausländischen Schiffen	§ 59

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrigkeiten	§ 60
Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	§ 61
Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	§ 62

Abschnitt XI

Übergangsregelungen

Erster Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und 6 SGB VII zur Verfassung der Berufsgenossenschaft

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft und Berufung ihrer Mitglieder	§ 63
Beirat für Angelegenheiten der Unternehmen der Seefahrt	§ 63a

Zweiter Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VII über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung

Geltungsbereich	§ 64
-----------------------	------

**Erster Titel
Übergangsvorschriften für die Unternehmen der Seefahrt**

Beitragsgestaltung § 65
 Jahresbeitragsnachweise..... § 66
 Beitragszuschläge § 67
 Zahlung der Beiträge § 68
 Beitragsvorschüsse § 69
 Sicherstellung der Beiträge..... § 70
 Berechnung der Beiträge für die Zusatzversicherung der kraft Gesetzes
 versicherten Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im
 Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen § 71
 Berechnung der Beiträge für die freiwillige Versicherung..... § 72
 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst..... § 73

**Zweiter Titel
Gemeinsame Übergangsvorschriften**

Umlagen und Lastenverteilung ab dem Umlagejahr 2010..... § 74
 Zugehörigkeit zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche..... § 75
 Vermögen..... § 76

**Dritter Unterabschnitt
Sonstige Übergangsregelungen**

Übergangsregelungen zum Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt
 und Fischerei § 77
 Maritimer Widerspruchsausschuss und maritimer Rentenausschuss..... § 78
 Übergangsregelung für Leistungen der freiwilligen Versicherung..... § 79
 Übergangsregelungen auf Grund der Vereinigung von der Binnenschifffahrts-
 Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen..... § 80

Abschnitt XII

Schlussbestimmungen

Veröffentlichungen § 81
 Inkrafttreten § 82

Abkürzungen

EGStGB	=	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RVO	=	Reichsversicherungsordnung
SGB I	=	Erstes Buch des Sozialgesetzbuches „Allgemeiner Teil“
SGB IV	=	Viertes Buch des Sozialgesetzbuches „Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“
SGB VI	=	Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches „Gesetzliche Rentenversicherung“
SGB VII	=	Siebtens Buch des Sozialgesetzbuches „Gesetzliche Unfallversicherung“
SGB X	=	Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches „Verwaltungsverfahren“
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz

**Satzung
der Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft**

Abschnitt I

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe, Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsstellung**

(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr). Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

(2) Sie ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es,

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 1 Nummer 1, 14 Absatz 1 SGB VII),
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nummer 2 SGB VII).

(3) Der Berufsgenossenschaft obliegt auch die Durchführung der übertragenen Bundesaufgaben im Bereich der Seeschifffahrt und des Seeärztlichen Dienstes sowie der Aufgaben der benannten Stelle nach der Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG.

**§ 3
Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen folgender Gewerbszweige:

1. das gesamte straßengebundene Verkehrsgewerbe mit seinen Einrichtungen,
2. den Flugverkehr mit seinen Einrichtungen,
3. die Binnenschifffahrt mit ihren Einrichtungen,
4. die Seefahrt mit ihren Einrichtungen

und die jeweils artverwandten Unternehmen.

Hierunter fallen unter anderem:

Zu 1:

- 1.1 Güterverkehr
 gewerblicher Güterkraftverkehr einschließlich Kraftwagenspedition, Transport- und Transportlogistikunternehmen, Möbelspedition, Autokranunternehmen, genehmigungsfreier Güterkraftverkehr, Kurier-, Express- und Paketdienste, Kfz-Überführung, Abschleppdienst, Geld-, Wert- und Belegtransport.
- 1.2 Postdienste – soweit nicht kraft Gesetzes die Zuständigkeit der Unfallkasse Post und Telekom begründet ist –
 sämtliche stationären und mobilen Postdienste einschließlich lizenzierter Brief- und Zustelldienste.
- 1.3 Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft
 Abfall- und Reststoffbeförderung, Müllabfuhr, Kanalreinigung und Kanaluntersuchung, Straßenreinigung einschließlich Winterdienst, Industriereinigung, Wiederaufbereitung und Verwertung von Alt-, Abfall- und Wertstoffen.
- 1.4 Personenbeförderung
 Taxen- und Mietwagenunternehmen, Omnibusunternehmen, Schüler/innen- und Behindertenbeförderung, Krankentransport und Rettungsdienst.
- 1.5 Sonstige Unternehmen
 Fahrschulen, Bestattungsunternehmen, Autovermietungen, Autowäsche- und -pflege, Parkhäuser, Garagen, Autohöfe, gewerbsmäßige Reittier-, Gespann- und Stallhaltungen, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Verkehrsgewerbe unmittelbar dienen.

Zu 2:

Luffahrtunternehmen aller Art, Logistikunternehmen, Fliegerschulen, Flughäfen und Flugplätze, Bodendienste für Luffahrtunternehmen (Wartung, Reparatur, Reinigung und Versorgung, Abfertigungs- und Sicherheitsdienst, Kundenbetreuung).

Zu 3:

Beförderung von Gütern auf Binnengewässern, Beförderung von Personen auf Binnengewässern einschließlich Bordwirtschaften, Ewerföhreie, Baggerei auf schiffbaren Binnengewässern zum Zwecke der Erhaltung der Schiffbarkeit, Bergung, Hebung und Leichterung von Schiffen sowie Taucherei und Flusskabelverlegungen, Flößerei, Vermietung von Schuten aller Art, Bootshäuser, Vermietung von Ruder-, Paddel-, Tret-, Segel- und Motorbooten sowie von Yachten, Schiffshebewerke, Schleusen, Stauwerke und Wehre, Schiffsbefestigung, Schiffsbewachung, Motorbootfahrschulen und Segelschulen.

Zu 4:

Betrieb von Schiffen, die dem Erwerb durch Seefahrt dienen (Kauffahrteischiffe), sowie von sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffen (Nichterwerbsschiffe).

Als Seefahrt gilt

- a) die Fahrt außerhalb der Seegrenze,
- b) die Fahrt auf Buchten, Hafften und Watten der See,
- c) für die Fischerei auch die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu der durch die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung bestimmten inneren Grenze,
- d) das Fischen ohne Fahrzeug auf den in Buchstaben a bis c genannten Gewässern (§ 121 Absatz 2 und 3 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft ist für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

(3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist (§ 131 Absatz 1 SGB VII). Die Zuständigkeit erstreckt sich auf Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht, wenn das Hauptunternehmen in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Berufsgenossenschaft fällt (§ 131 Absatz 3 Nummer 1 SGB VII).

(4) Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Hilfsunternehmen dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

(5) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar, Friedhöfe sowie Nebenunternehmen des Wein-, Garten- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Berufsgenossenschaft hat Bezirksverwaltungen in Hamburg, Hannover, Berlin, Dresden, Wuppertal, Wiesbaden und München.

(3) Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 5 Zuständigkeit für Versicherte

Die Zuständigkeit für Versicherte bestimmt sich nach der Zuständigkeit für das Unternehmen (§§ 3 und 4 der Satzung), für das die Versicherten tätig sind oder zu dem sie in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen (§ 133 SGB VII).

§ 6 Begriff der Unternehmerin/des Unternehmers, Beginn und Ende der Zuständigkeit

(1) Unternehmer/in ist

1. diejenige natürliche oder juristische Person, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Absatz 3 Nummer 1 SGB VII),
2. beim Betrieb eines Seeschiffs die Reederin/der Reeder (§ 136 Absatz 3 Nummer 4 SGB VII).

Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin/dem Unternehmer fest (§ 136 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).

(3) Die Unternehmer/innen haben die in ihrem Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,

1. welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist und
2. an welchem Ort sich die für die Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II

Verfassung

§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind Vertreterversammlung und Vorstand (§ 31 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane¹

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 28 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber/innen zusammen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand besteht aus je 12 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber/innen (§§ 43 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter/innen sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um 4 übersteigt. Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 4 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 können für einzelne oder für alle Mitglieder des Vorstandes in der Vorschlagsliste eine erste und zweite persönliche Stellvertretung benannt werden (§ 43 Absatz 2 SGB IV).

(4) Der Vertreterversammlung können höchstens je 9 und dem Vorstand höchstens je 4 Beauftragte der Gewerkschaften oder sonstiger Arbeitnehmervereinigungen – als Vertreter/in der Versicherten – und Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgeber/innen – als Vertreter/in der Arbeitgeber/innen – angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV).

(5) Nicht wahlberechtigt ist, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag fällige Beiträge nicht bezahlt hat; nicht wählbar ist, wer am Tage der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Absatz 3, § 51 Absatz 7 SGB IV).

§ 9 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die eine Person muss der Gruppe der Versicherten und die andere der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber angehören (§ 62 Absatz 1 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes dürfen nicht derselben Gruppe (Versicherte oder Arbeitgeber/innen) angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres (§ 62 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger/innen das Amt antreten. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Absatz 2 SGB IV).

§ 11 Erledigungsausschüsse

Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen. Zu den Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe, auch Stellvertreter/innen von Mitgliedern eines Selbstverwaltungsorgans, bestellt werden. Die Selbstverwaltungsorgane können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 8 Absatz 3 der Satzung regeln (§ 66 Absatz 1 SGB IV).

§ 12 Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt. Die Stellvertreter/innen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Absatz 1 SGB IV).

¹ Übergangsregelung in § 63 der Satzung.

II ABSCHNITT

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Bei Verletzung einer ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht richtet sich die Haftung nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach Artikel 34 des Grundgesetzes (§ 42 Absatz 1 und 2 SGB IV).

(3) Für den Ersatz von Auslagen und entgangenem Verdienst sowie für die Gewährung von Pauschbeträgen für Zeitaufwand an die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gilt § 41 SGB IV.

(4) Die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft werden in der Entschädigungsregelung festgelegt (§ 41 Absatz 1 und 3 SGB IV).

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter/innen (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV),
4. Wahl der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 SGB IV; § 17 Nummer 2 der Satzung),
5. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Absatz 1 SGB IV),
6. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Absatz 1 SGB VII),
7. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Absatz 1 Satz 2 SGB IV); § 17 Nummer 7 und 8 der Satzung bleiben unberührt,
8. Entlastung des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Absatz 1 Satz 2 SGB IV),
9. Beschlussfassung über den Gefahrarif (§ 157 SGB VII),
10. Beschlussfassung über eine Vereinigung mit anderen Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
11. Zustimmung zur Bildung einer gemeinsamen Last und ihrer Verteilung auf die Unternehmer/innen (§173 Absatz 1 und 3 SGB VII),
12. Beschlussfassung über Schaffung von Einrichtungen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I),
13. Beschlussfassung über Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I),
14. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und der Einspruchsausschüsse (§ 36 a Absatz 2 SGB IV, § 21 der Satzung),
15. Beschlussfassung über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (§ 17 Nummer 4 der Satzung),
16. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Absatz 2 Satz 2 SGB VII),
17. Beschlussfassung über die Entschädigung (§ 12 Absatz 3 der Satzung),
18. Beschlussfassung über die Errichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Absatz 2 SGB VII),
19. Beschlussfassung über das (teilweise) Absehen von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung (§ 153 Absatz 4 SGB VII),
20. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die der Vertreterversammlung begründet ist,
21. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung sonst gesetzlich zugewiesen sind,
22. Bildung von Ausschüssen für die Festsetzung des Durchschnittsentgelts in der Seeschifffahrt sowie des durchschnittlichen Jahreseinkommens der Küstenschiffer/innen sowie der Küstenfischer/innen (§ 92 Absatz 4 SGB VII).

§ 14

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Absatz 2 SGB IV).

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung bzw. die Ausschüsse in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 SGB IV).

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Absatz 1 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

(4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen (§ 11, § 13 Nummer 1, 2, 4 und 14 der Satzung) ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen, sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV).

(6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Absatz 2 SGB IV).

(7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 16

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer

(1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach Absatz 4 und § 14 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Die Berufsgenossenschaft wird auch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden – des Vorstandes vertreten bei der Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes gegenüber Aufsichtsbehörden sowie in Mitgliederversammlungen von Vereinen, denen die Berufsgenossenschaft angehört, sofern der Vorstand im Einzelfall keine abweichende Vertretungsregelung trifft.

(3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

(4) Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter – vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen des Aufgabenbereiches gemäß § 19 Absatz 1 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Absatz 1 SGB IV).

(5) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer werden dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Die Hauptgeschäftsführerin“/„Der Hauptgeschäftsführer“ und die Unterschrift beigefügt.

(6) Soweit die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter – im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, wird mit dem Zusatz „Der Vorstand – im Auftrag“ („i.A.“) gezeichnet.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB IV),
3. Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 13 Nummer 15 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie die Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
6. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Absatz 1 Satz 1 SGB IV, § 13 Nummer 7 der Satzung), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Absatz 1 SGB IV),
7. Beschlussfassung über eine von § 172a Absatz 3 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage (§§ 172a Absatz 4, 219a Absatz 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Absatz 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Absatz 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und dem Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Absatz 1 SGB VII hinaus nach § 12 Absatz 1 SVRV,
8. Beschlussfassung über die Umlage (§§ 152 Absatz 1, 153 Absatz 4 SGB VII) und über die Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 164 Absatz 1 SGB VII, § 31 Absatz 2 der Satzung),
9. Beschlussfassung über Rückgriff gegen Unternehmer/innen sowie Betriebsangehörige (§§ 110 Absatz 1, 111 SGB VII),
10. Beschlussfassung über eine von § 137 Absatz 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
11. Beschlussfassung über die Entschädigung nach § 110 Absatz 1a, Absatz 2 SGB VII,
12. Beschlussfassung über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Absatz 2, Absatz 4 Satz 3 SGB IV),
13. Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 26 Absatz 7 der Satzung),
14. Beschlussfassung über Richtlinien für die Festsetzung einer einmaligen Abfindungssumme nach § 34 Absatz 1 der Satzung,
15. Beschlussfassung über die Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
16. Verhängung von Geldbußen (§§ 60 ff. der Satzung),

17. Beschlussfassung über Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und anzeigepflichtige Vermögensanlagen und die Verwaltung des Vermögens durch die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer (§§ 80, 81 SGB IV),
18. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 20 der Satzung),
19. Beschlussfassung über die Bildung einer gemeinsamen Last (§ 173 Absatz 1 SGB VII, § 13 Nummer 11 der Satzung),
20. Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Absatz 1 und 5 SGB IV),
21. Beschlussfassung über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Absatz 4 SGB VII,
22. Beschlussfassung über die Festlegung der Beiträge für die Inanspruchnahme des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes nach § 42 der Satzung,
23. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
24. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die des Vorstandes begründet ist,
25. Beschlussfassung über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Absatz 2 SGB IV),
26. Vorschlag für die Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 12 Absatz 3 der Satzung.

§ 18 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Absatz 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Absatz 2 SGB IV).

§ 19 Hauptgeschäftsführer/in

(1) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt (§ 36 Absatz 1 Halbsatz 1 SGB IV).

(2) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktorin der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ / „Direktor der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“.

§ 20 Rentenausschüsse²

(1) Die Rentenausschüsse treffen folgende Entscheidungen (§ 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV):

1. erstmalige Entscheidung über Renten auf unbestimmte Zeit, zurückliegende Zeit und Renten als vorläufige Entschädigung sowie über Hinterbliebenenrenten,
2. Entscheidungen über Abfindungen und Gesamtvergütungen,
3. erstmalige Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
4. Entscheidungen über laufende Beihilfen.

In den übrigen Fällen setzt die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer die Leistungen fest.

(2) Die Rentenausschüsse setzen sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber/innen zusammen. Für die Ausschussmitglieder sind je eine erste und zweite Stellvertretung zu bestellen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als

²⁾ Übergangsregelung in § 78 der Satzung.

Organmitglied erfüllen. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 17 Nummer 18 der Satzung).

(3) Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.

(4) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht, so ergeht eine ablehnende Entscheidung. In den genannten Fällen ist der Vorstand über die Ablehnung der Leistung zu unterrichten.

(5) Die §§ 12 und 18 der Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse³

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 2 SGG, § 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV, § 112 Absatz 2 SGB IV und § 13 Nummer 14 der Satzung einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.

(2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber/innen zusammen. Für die Ausschussmitglieder ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen. Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen sein, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(3) Einigen sich die beiden Mitglieder des Widerspruchs- und Einspruchsausschusses bei der Beschlussfassung nicht, so ist der Widerspruch zurückzuweisen. In den genannten Fällen ist der Vorstand über die Ablehnung der Leistung zu unterrichten.

(4) Die §§ 12, 18 und 20 Absatz 3 der Satzung gelten entsprechend.

§ 22 Ausschüsse von Vertreterversammlung und Vorstand

Vertreterversammlung und Vorstand können für ihre jeweiligen Aufgaben Ausschüsse einrichten und grenzen diese voneinander ab. Diese können Unterausschüsse bilden.

§ 23 Präventionsausschuss und Präventionsfachausschüsse

Vertreterversammlung und Vorstand richten gemeinsam einen Präventionsausschuss ein. Zur Unterstützung der berufsgenossenschaftlichen Präventionsbelange werden Präventionsfachausschüsse gebildet. Diese sind Unterausschüsse des Präventionsausschusses.

§ 23a⁴ Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei

(1) Der Präventionsausschuss richtet als Unterausschuss einen Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei ein.

(2) Der Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei setzt sich aus jeweils sechs Vertreter/innen der Versicherten und Arbeitgeber/innen zusammen. Jede Gruppe hat jeweils sechs Stellvertreter/innen. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt und Fischerei durch den Präventionsausschuss berufen. Für je zwei der vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen wird vorausgesetzt, dass sie

1. Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes und
2. Mitglied des Präventionsausschusses

sind.

Bei der Auswahl der Mitglieder und der Stellvertreter/innen sollen die verschiedenen Zweige der Seefahrt berücksichtigt werden. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes gilt § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Satzung entsprechend.

(3) Bei Bedarf kann der Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei weitere Personen zur Beratung hinzuziehen und Projektausschüsse bilden.

(4) Der Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei erstellt einen Jahresbericht über die Angelegenheiten der übertragenen Bundesaufgaben im Bereich der Seeschifffahrt und des Seeärztlichen Dienstes sowie der Aufgaben der benannten Stelle nach der Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG.

(5) Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung ist entsprechend anzuwenden.

³ Übergangsregelung in § 78 der Satzung.

⁴ Übergangsregelung in § 77 der Satzung.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer/innen

§ 24 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Die Unternehmer/innen haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Absatz 1 SGB VII). Ebenso haben sie Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit anzuzeigen (§ 193 Absatz 2 SGB VII).

(2) Unfälle nach Absatz 1, die während der Fahrt auf einem Seeschiff eingetreten sind, sind ferner in das Schiffstagebuch einzutragen und dort oder in einem Anhang kurz darzustellen. Ist ein Schiffstagebuch nicht zu führen, haben die Schiffsführerin/der Schiffsführer Unfälle nach Satz 1 in einer besonderen Niederschrift nachzuweisen (§ 193 Absatz 9 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten. Eine weitere Ausfertigung der Anzeige ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden, soweit das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterliegt (§ 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII).

Tödliche Unfälle und solche Unfälle, bei denen mehr als zwei Personen verletzt werden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich mitzuteilen (§ 191 SGB VII).

(4) Die Unternehmer/innen haben die Anzeige auf dem vorgeschriebenen Vordruck binnen drei Tagen nach Kenntniserlangung von dem Unfall oder den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit zu erstatten (§ 193 Absatz 4 SGB VII). Die versicherte Person kann von den Unternehmer/innen verlangen, dass ihr eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Absatz 4 Satz 2 SGB VII).

(5) Die Unfallanzeige ist von dem Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen.

(6) Die Unternehmer/innen haben die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin/den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Absatz 5 SGB VII).

(7) Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten der versicherten Person, haben die Unternehmer/innen den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Absatz 5 SGB VII).

§ 25 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer/innen

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer/innen die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).

Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören insbesondere

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen,
- die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmer/innen insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- dafür zu sorgen, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen/Ärzte aufsuchen oder an Krankenhäuser verwiesen werden, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

**§ 26
Beiträge**

(1) Beitragspflichtig sind die Unternehmer/innen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen.

Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII versicherten Unternehmer/innen sowie die nach §§ 44 ff. der Satzung Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Unternehmer/innen der Küstenfischerei (§ 163 Absatz 3 SGB VII) werden zur Umlage unter Berücksichtigung der Beitragszuschüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 163 Absatz 1 und 2 SGB VII) herangezogen.

Neben den Unternehmer/innen sind die Reeder/innen beitragspflichtig, soweit bei dem Betrieb von Seeschiffen andere Unternehmer/innen sind oder auf Seeschiffen durch andere ein Unternehmen betrieben wird (§ 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VII). Sie haften ebenso wie die in § 130 Absatz 2 und 3 SGB VII genannten Bevollmächtigten mit den Unternehmer/innen als Gesamtschuldner (§ 150 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 130 Absatz 2 und 3 SGB VII).

(2) Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres (Jahresbedarf) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden (§§ 21, 81 und 82 SGB IV i.V.m. §§ 152 Absatz 1, 172 bis 172c, 219a SGB VII).

(3) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen. Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt (§ 153 SGB VII).

(4) Der Beitragsberechnung wird bei ganzjähriger Beschäftigung mindestens das Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde gelegt (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 153 Absatz 3 Satz 1 SGB VII).

(5) Bei nicht ganzjährig Beschäftigten wird für jeden Arbeitstag 1/300 des Mindestarbeitsentgelts, bei nicht ganztägig Beschäftigten für jede Arbeitsstunde 1/300 : 8 des Mindestarbeitsentgelts der Berechnung zugrunde gelegt.

(6) Für die Dauer der Berufsausbildung wird abweichend von Absatz 4 und 5 das tatsächliche Arbeitsentgelt der Versicherten bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt.

(7) Es kann ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben werden, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 17 Nummer 13 der Satzung).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen⁵

(1) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Absatz 1 SGB VII).

(2) Die Unternehmer/innen haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII, § 98 SGB X).

(3) Soweit die Unternehmer/innen diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig machen, nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Absatz 2 SGB VII).

§ 28

Berechnung der Beiträge für die Unternehmen der Seefahrt

(1) Die Beiträge der Unternehmer/innen der Seefahrt werden jährlich berechnet

1. für Kapitäninnen und Kapitäne sowie Besatzungsmitglieder von Seefahrzeugen nach den festgesetzten durchschnittlichen Arbeitsentgelten zuzüglich des Durchschnittssatzes für Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (Durchschnittsheuer § 154 Absatz 2 i.V.m. § 92 Absatz 1, 4 und 6 SGB VII),
2. für ausländische Seeleute unter den Voraussetzungen des § 92 SGB VII nach den wirklich verdienten Entgelten zuzüglich des Durchschnittssatzes für Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (§ 154 Absatz 2 i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und 6 SGB VII),

⁵ Übergangsregelung in § 65 der Satzung.

3. für sonstige Versicherte – z.B. kaufmännische Angestellte, Fischraumwäscher/innen, Handwerker/innen, Netzmacher/innen, Kraftfahrer/innen – nach einem Bruchteil ihres tatsächlichen Arbeitsentgelts, den die Vertreterversammlung bestimmt und jährlich nachprüft (§ 154 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).

(2) Soweit Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen den in § 35 Absatz 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen, bleiben sie bei der Beitragsberechnung außer Ansatz.

(3) Die Unternehmer/innen haben ihren Beitrag für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Versicherten nach dem ihnen mitgeteilten Beitragsmaßstab auf besonderem Vordruck selbst zu errechnen (§ 168 Absatz 3 SGB VII).

§ 29

Entgeltnachweis⁶

(1) Die Unternehmer/innen haben zur Berechnung der Umlage innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden sowie die zur Berechnung der Beiträge nach § 42 der Satzung erforderlichen Daten in der von der Berufsgenossenschaft geforderten Aufteilung zu melden (Entgeltnachweis). Wenn die Unternehmer/innen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr übersandte Entgeltnachweisvordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden (§ 165 Absatz 1 SGB VII).

(2) Reichen die Unternehmer/innen den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Absatz 3 SGB VII).

(3) Die Unternehmer/innen haben über die den Angaben zugrunde liegenden Tatsachen für die Zwecke der Betriebsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung im Auftrag der Berufsgenossenschaft oder durch die Berufsgenossenschaft (§ 166 SGB VII) Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII).

§ 30

Beitragsausgleichsverfahren⁷

(1) Unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der anzuzeigenden Versicherungsfälle wird auf den Beitrag ein Nachlass bewilligt. Für jeden anzeigepflichtigen und jeden entschädigten Unfall wird der Nachlass verringert oder, sofern ein Nachlass nicht bewilligt worden ist, ein Zuschlag erhoben.

(2) Unberücksichtigt bleiben:

1. Wegeunfälle (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 SGB VII),
2. Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
3. auf Antrag der Beitragspflichtigen: Versicherungsfälle, die nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind. Die Beitragspflichtigen haben die höhere Gewalt oder das alleinige Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen nachzuweisen.

(3) Die Berechnung der Nachlässe und Zuschläge geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Beitragspflichtigen erhalten auf den Umlagebeitrag einen Nachlass, wenn ihre Unfallbelastung im Umlagejahr die durchschnittliche Unfallbelastung aller Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist (Mitgliedsunternehmen), um mindestens 10 v. H. unterschreitet. Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII) werden ihrer Schwere entsprechend mit Belastungseinheiten bewertet. Die Unfallbelastung eines Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Belastungseinheiten für die im Unternehmen vorgekommenen Arbeitsunfälle zum Jahresbeitrag. Die durchschnittliche Unfallbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtsumme der Belastungseinheiten zum Umlagesoll. Der gewährte Nachlass beträgt 5 v. H. Der danach errechnete Betrag vermindert sich um 110 Euro je anzeigepflichtigen und 550 Euro je entschädigten Arbeitsunfall. Die Zuschläge für anzeigepflichtige und entschädigte Arbeitsunfälle betragen ebenfalls 110 Euro je anzeigepflichtigen und 550 Euro je entschädigten Arbeitsunfall.

2. Die Gewährung von Nachlässen ist ausgeschlossen, wenn Beitragspflichtige der Berufsgenossenschaft nicht mindestens drei volle Umlagejahre angehört haben. Ein Nachlass wird nur für volle Jahre der Zugehörigkeit gewährt.

3. Es gelten folgende Belastungseinheiten für Arbeitsunfälle:

Je anzeigepflichtigen Unfall	= 1 BE ⁸
zuzüglich je entschädigten Unfall	= 5 BE
zuzüglich je tödlichen Unfall	= 10 BE
<hr/>	
Höchstzahl je Unfall	= 16 BE

⁶ Übergangsregelung in § 66 der Satzung.

⁷ Übergangsregelung in § 67 der Satzung.

⁸ BE = Belastungseinheit.

4. Die Belastungseinheiten werden jeweils in dem Umlagejahr berücksichtigt, in dem der Unfall angezeigt bzw. entschädigt oder in dem der Tod als Unfallfolge festgestellt oder anerkannt worden ist.
5. Anzeigepflichtig sind Unfälle, durch die Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind (§ 193 Absatz 1 SGB VII). Als entschädigt gelten Unfälle, für die innerhalb des entsprechenden Umlagejahres erstmals Verletztenrente, Hinterbliebenenrente, Sterbegeld oder Gesamtvergütung gezahlt worden ist. Im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich um einen tödlichen Unfall, wenn der Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist.
6. Die Summe der Zuschlagsbeträge darf 50 v. H. des Umlagebeitrages nicht überschreiten.
7. Durch die Bewilligung eines Nachlasses darf der Mindestbeitrag (§ 26 der Satzung) nicht unterschritten werden.

(4) Durchführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.

§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen⁹

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Absatz 1 SGB VII). Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid den Beitragspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Absatz 3 SGB IV).

(2) Zur Sicherung des Beitragsaufkommens erhebt die Berufsgenossenschaft Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs (§ 164 Absatz 1 SGB VII). Bezahlte Vorschüsse werden auf den Beitrag verrechnet. Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 17 Nummer 8 der Satzung).

§ 32 Säumniszuschläge

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die die Zahlungspflichtigen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt haben, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 SGB IV).

Abschnitt V

Wechsel der Unternehmerin/des Unternehmers, Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

§ 33 Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

(1) Die Unternehmer/innen sowie Bevollmächtigte haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder die Veranlagung zu den Gefährklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen (§§ 191, 192 Absatz 2 SGB VII).

Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel der Unternehmerin/des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden einer Mitunternehmerin/eines Mitunternehmers,
2. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens, auch innerhalb des gleichen Ortes,
3. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezeige,
4. die erstmalige Beschäftigung von Versicherten,
5. den Wechsel in der Art des Unternehmens (zum Beispiel Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt, Fischerei) und des Gegenstandes des Unternehmens,
6. die Einstellung des Unternehmens oder einzelner Teile,
7. den Zu- und Abgang, Umbau sowie jede schiffsbezogene Änderung,
8. den Wechsel der Korrespondentreederin/des Korrespondentreeders oder der/des Bevollmächtigten (§ 130 Absatz 2 SGB VII).

(2) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin/des Unternehmers sind die bisherige Unternehmerin/der bisherige Unternehmer und die Nachfolgerin/der Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel der Berufsgenossenschaft angezeigt

⁹ Übergangsregelung in § 68,69 der Satzung.

wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Absatz 4 SGB VII).

(3) Die Unternehmer/innen, die keine feste Landwohnung haben oder sich ständig an Bord ihres Schiffes aufhalten, sind verpflichtet, der Berufsgenossenschaft eine ständige Briefanschrift anzugeben, die jederzeit die Zustellung von Schriftstücken gewährleistet.

§ 34 Sicherstellung der Beiträge¹⁰

(1) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin/des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat die ausscheidende Unternehmerin/der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Abfindungsbeitragsfuß zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Absatz 2 SGB VII). Der Abfindungsbeitragsfuß wird vom Vorstand jährlich neu festgesetzt.

(2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft der ausscheidenden Unternehmerin/dem ausscheidenden Unternehmer auf Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages bis zur zweifachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 6 v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts (Lohnsumme, die der Beitragsrechnung zugrunde liegt).

(3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrages; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.

(4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Leistungen

§ 35 Umfang der Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

(1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Leistungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 72.000 Euro (§ 85 SGB VII).

(3) Erhöhungen des Höchstbetrages nach Absatz 2 gelten nicht für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten der Erhöhung eingetreten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen, insbesondere § 89 SGB VII, bleiben unberührt.

(4) Für die Mitglieder der Selbstverwaltungorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, wird als Jahresarbeitsverdienst der in Absatz 2 genannte Betrag festgelegt. Die sich aus dem Differenzbetrag zwischen einem niedrigeren tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und dieser Summe ergebenden Leistungen sind Mehrleistungen im Sinne des § 94 SGB VII.

(5) Die Mehrleistungen zu Renten dürfen zusammen mit

1. Renten an Versicherte ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 v. H.,
2. Renten an Hinterbliebene 80 v. H.

des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Absatz 2 SGB VII).

(6) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt.

(7) Entspricht die nach Absatz 6 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

¹⁰ Übergangsregelung in § 70 der Satzung.

Abschnitt VII**Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren****§ 36****Allgemeines**

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen, für die sie zuständig ist. Sie geht dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nach (§ 14 Absatz 1 SGB VII). Die Unternehmer/innen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Absatz 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

1. In diesem Rahmen kann die Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften erlassen über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer/innen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmerinnen/Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer/innen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die die Unternehmer/innen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VII),
 - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 22 SGB VII; § 39 der Satzung);
2. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer/innen sowie die Versicherten (§ 17 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).

§ 37**Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer/innen sowie der Versicherten**

(1) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 81 der Satzung).

(2) Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer/innen über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt ihnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer/innen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen und auf jedem bemannten Wasserfahrzeug so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können; auf jedem bemannten Wasserfahrzeug, mit Ausnahme offener und teilgedeckter Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei, sind sie auch im Karten- und Ruderhaus zur Verfügung zu halten.

§ 38**Aufsichtsdienst, Aufsichtspersonen, Befugnisse der Aufsichtspersonen, Überwachung und Beratung der Unternehmen**

(1) Die Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, Aufsichtspersonen in der für eine wirksame Überwachung und Beratung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 der Satzung erforderlichen Anzahl zu beschäftigen (§ 18 Absatz 1 SGB VII).

(2) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten – Schiffe auch während der Liegezeit – zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII),
2. von der Unternehmerin/dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerin/des Unternehmers einzusehen, soweit die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe dies erfordert (§ 19 Absatz 2 Nummer 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerin/der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmerin/des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Absatz 2 Nummer 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerin/der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Absatz 2 Nummer 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Absatz 2 Nummer 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmerin/den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nummer 8 SGB VII).

Die Unternehmer/innen haben die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen der Grundstücke, auf denen die Unternehmerin/der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten (§ 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 SGB VII).

(3) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer/innen oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Unternehmerin/Der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmerin/der Unternehmer selbst oder die in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Absatz 3 SGB VII).

(5) Die Selbstverwaltungsorgane sollen bei der Behandlung von Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes die Leiterin/den Leiter des Aufsichtsdienstes der Berufsgenossenschaft als sachverständige Person hören.

(6) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Unfallverhütungsvorschriften der technischen organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus den Versicherungsfällen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

§ 39**Sicherheitsbeauftragte**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer/innen unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter

Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Absatz 1 SGB VII).

(2) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigungszahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmer/innen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Absatz 2 SGB VII).

(4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Absatz 3 SGB VII).

§ 40 Aus- und Fortbildung

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind; sie hält die Unternehmerin/den Unternehmer sowie Versicherte dazu an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Absatz 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer/innen, die von Dritten durchgeführt werden, trägt die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren (§ 23 Absatz 2 SGB VII).

(3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen die Unternehmerin/den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Absatz 3 SGB VII).

§ 41 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst¹¹

(1) Die Berufsgenossenschaft richtet für die Unternehmer/innen, für die sie zuständig ist, einen eigenen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst ein, der als Organisationseinheit räumlich, personell und organisatorisch getrennt von den übrigen Teilen der Verwaltung geführt wird (§ 24 SGB VII). Dieser trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“. Er hat für die Unternehmer/innen, soweit diese für ihre Betriebe an den Dienst angeschlossen sind, die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz beauftragt der Dienst in der Regel andere geeignete Personen oder Institutionen.

(2) Angeschlossen sind alle Unternehmer/innen für ihre Betriebe mit jeweils nicht mehr als durchschnittlich 30 Beschäftigten im Jahr, sofern sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft den Verpflichtungen aus der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift („Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGV A2)“ oder den Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmen der Seefahrt (UVV See)) nachgekommen sind. Für die Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) gilt § 114 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Bestimmung eines Betriebes im Sinne von Satz 1 entsprechend.

Der Anschluss wird mit dem 01. des Monats wirksam, der auf den Ablauf der vorgenannten Frist folgt.

Unternehmer/innen können für ihre Betriebe im Sinne von Satz 1 jederzeit, auch vor Ablauf der Frist, durch schriftliche Erklärung dem Dienst beitreten.

(3) Vom Anschluss an den Dienst werden auf schriftlichen Antrag diejenigen Unternehmer/innen befreit, die nachweisen, dass sie ihrer Verpflichtung durch Bestellung geeigneter Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder entsprechender Dienste nachkommen. Die Befreiung wird wirksam mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Quartals, nach dem der Nachweis erbracht ist. Bei einer Entscheidung für ein alternatives Betreuungsmodell nach der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) werden die Unternehmer/innen auf schriftlichen Antrag vom Anschluss an den Dienst mit Ablauf des Monats befreit, in dem sie nachgewiesen haben, dass sie an einer Grundschulung erfolgreich teilgenommen haben.

Die Befreiung nach Satz 1 kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie eingetreten ist bzw. erteilt wurde, entfallen sind.

¹¹ Übergangsregelung in § 73 der Satzung.

(4) Die angeschlossenen Unternehmer/innen sind verpflichtet, die Leistungen des Dienstes bzw. der von ihm beauftragten Personen oder Institutionen in Anspruch zu nehmen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die Begehung der Arbeitsstätten und die Beratung und Untersuchung der Beschäftigten zu ermöglichen.

Der Anschluss an den Dienst entbindet die Unternehmer/innen nicht von ihrer Verantwortung nach den Vorschriften, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit regeln.

(5) Der besondere Datenschutz nach § 24 Absatz 1 Satz 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

§ 42 Aufbringung der Mittel für den überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst¹²

(1) Die Mittel für den Dienst werden von den angeschlossenen Unternehmer/innen aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf decken.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse oder Teilzahlungen auf die Beiträge erheben. Soweit die Beiträge den Bedarf für das abgelaufene Kalenderjahr überschreiten, werden diese den Betriebsmitteln des Dienstes zugeführt. Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.

(3) Die Beiträge werden nach der Zahl der durchschnittlich in einem Kalenderjahr in dem Betrieb Beschäftigten berechnet. Dabei kann die Berufsgenossenschaft die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden sowie die sich aus der für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift (BGV A 2 / UVV See) ergebenden Einsatzzeiten angemessen berücksichtigen. Sie kann ferner Angaben über die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten aus dem Vorjahr für die Beitragsberechnung und die Bemessung der Einsatzzeiten des Folgejahres zugrunde legen. Die Unternehmer/innen haben die nach der in Satz 2 aufgeführten und für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift erforderlichen Angaben zur Berechnung der Einsatzzeit innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres an die Berufsgenossenschaft zu melden. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft übersandte Vordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden. Reichen die Unternehmer/innen den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen und dabei die an die Berufsgenossenschaft gemäß § 29 Absatz 1 der Satzung gemeldeten Angaben angemessen berücksichtigen. Stellt die Berufsgenossenschaft nachträglich fest, dass die von der Unternehmerin/von dem Unternehmer gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, kann die Berufsgenossenschaft die Angaben entsprechend korrigieren. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.

(4) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Absatz 1 SGB VII). Der Beitrag wird am 15. eines Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Beitragspflichtigen bekannt geworden ist (§ 23 Absatz 3 SGB IV). § 32 der Satzung und § 66 Absatz 4 SGB X gelten entsprechend.

(5) Im Falle einer Leistungserbringung im Ausland tragen die Unternehmer/innen die Mehraufwendungen, insbesondere Reise- und Unterbringungskosten, soweit diese im Vergleich zur Leistungserbringung im Inland erforderlich sind. Die Leistungen des Dienstes können von den Unternehmer/innen im Rahmen des Umfangs, der sich aus der für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift (BGV A 2 / UVV See) ergibt, in Anspruch genommen werden.

Abschnitt VIII

Gesetzliche Versicherung und Beitragsberechnung der Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen

§ 43 Meldepflicht, Beitragsbescheid und Zusatzversicherung

(1) Die kraft Gesetzes versicherten Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihre mitarbeitenden Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII) haben den Eintritt und den Wegfall der Voraussetzungen ihrer Versicherungspflicht binnen einer Woche der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Versicherten erhalten zu Beginn eines jeden Jahres für das Vorjahr einen Beitragsbescheid. Die Beiträge werden nach dem festgesetzten Durchschnitt ihres Jahreseinkommens (§ 154 Absatz 2 i.V.m. § 92 Absatz 3, 4 und 6 SGB VII) jährlich berechnet. Beitragsvorschüsse (§ 31 der Satzung) werden durch einen besonderen Bescheid erhoben.¹³

¹² Übergangsregelung in § 73 der Satzung.

¹³ Übergangsregelung in § 69 der Satzung.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Versicherten hat die Berufsgenossenschaft der Versicherung auf schriftlichen Antrag einen höheren als den gemäß § 92 Absatz 3 und 4 SGB VII festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Die §§ 46 bis 49 der Satzung gelten entsprechend.¹⁴

Abschnitt IX

Ausdehnung der Versicherung

Erster Unterabschnitt

Pflichtversicherung der Unternehmer/innen kraft Satzung

§ 44

Kreis der Versicherten

(1) Die Versicherung wird auf die Unternehmer/innen der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Satzung genannten Betriebe erstreckt (§ 3 Absatz 1 SGB VII) sowie auf patentierte Binnenlotsinnen und Binnenlotsen, die ein amtliches Lotsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent bezeichneten Strecke versehen.

(2) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden. Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen, dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.

(3) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können für die Zeit von der Versicherungspflicht befreit werden, in der sie wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird.

(4) Die übrigen nach Absatz 1 versicherten Personen können befreit werden, wenn sie nach ihren Angaben im Unternehmen dauernd nicht oder nur geringfügig tätig werden.

(5) Eine geringfügige Tätigkeit im Sinne von Absatz 4 kann angenommen werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt oder wenn die jährliche Tätigkeit zwei Monate oder 50 Arbeitstage nicht überschreitet.

(6) Die Befreiung von der Versicherungspflicht muss bei der Berufsgenossenschaft schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung beantragt werden. Sie wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Bei der Neueintragung in das Unternehmensverzeichnis wird die Befreiung ab Beginn der Eintragung ausgesprochen, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zuständigkeitsbescheides bei der Berufsgenossenschaft eingeht.

(7) Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherung (Absatz 2 bis 5) nicht mehr gegeben, so hat die Unternehmerin/der Unternehmer dies der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

(8) Wird der Berufsgenossenschaft bekannt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr gegeben sind, so ist sie zu widerrufen. Der Widerruf wird mit Beginn des auf die Zustellung des Verwaltungsaktes folgenden Monats wirksam.

(9) Zeigen die Betroffenen den Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 7 an oder beantragen sie das Wiederaufleben der Versicherung bei noch bestehenden Voraussetzungen für die Befreiung, so tritt die Versicherung mit dem Tag nach Eingang der schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Erklärung wieder in Kraft.

(10) Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unternehmen der Unternehmer/innen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist.

(11) Absatz 10 findet auch auf natürliche Personen Anwendung, die als Unternehmer/in oder nach § 50 der Satzung versichert sind und in weiteren Gesellschaften unternehmerisch tätig werden.

§ 45

Versicherungssumme

(1) Für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen der Versicherten nach § 44 der Satzung gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 20.000 Euro.

(2) Das Sterbegeld wird nach der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße errechnet (§ 64 Absatz 1 SGB VII).

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (Absatz 1) und den Gefahrklassen, und zwar für ein Drittel der Versicherungssumme nach der Gefahrklasse des verwaltenden Teils und für zwei Drittel der Versicherungssumme nach der Gefahrklasse des technischen Teils des Unternehmens, bei mehreren technischen Teilen nach der Gefahrklasse des Hauptunternehmens.

(4) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitragsberechnung nur ein entsprechender Teil des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 154 Absatz 1 SGB VII).

¹⁴ Übergangsregelung in § 71 der Satzung.

§ 46

Zusatzversicherung

(1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag der nach § 44 Absatz 1 der Satzung versicherten Person eine höhere Versicherungssumme als die in § 45 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Der Betrag muss auf volle 1000 Euro lauten und darf 72.000 Euro nicht übersteigen. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Die Berufsgenossenschaft kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.

Der Beitrag beläuft sich auf 70 v. H. des Betrages für die Unternehmerpflichtversicherung (§ 45 der Satzung).

(2) Die Versicherungssumme für die nach § 44 Absatz 1 der Satzung versicherten Personen, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird, darf für die Zeit der Förderung 25.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Die nach Absatz 1 festgestellte Versicherungssumme tritt am Tage nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle des in § 45 der Satzung genannten Betrages. Das gilt nicht für die Berechnung des Verletzten- oder Übergangsgeldes im Falle der Wiederekrankung an Unfallfolgen (§ 48 SGB VII), wenn der Versicherungsfall bereits vor Abschluss oder Erhöhung der Zusatzversicherung eingetreten ist. In diesen Fällen ist von der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgeblichen Versicherungssumme auszugehen. § 53 Satz 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

(4) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Sie tritt, unbeschadet der Regelung in § 48 der Satzung, außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

§ 47

Umfang und Beginn der Leistungen

(1) Die nach § 44 der Satzung versicherten Personen erhalten bei Versicherungsfällen Leistungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tage des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls ärztlich festgestellt worden ist, soweit durch Absatz 3 und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Verletztengeld aus der Zusatzversicherung wird bei ambulanter Behandlung erst nach Ablauf von 42 Tagen gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).

§ 48

Beendigung der Versicherung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Versicherung kraft Satzung nicht mehr erfüllt, so endet sie mit dem Schluss des Monats, in dem die Unternehmerin/der Unternehmer den Wegfall der Voraussetzungen anzeigt. Bei Wegfall der Voraussetzungen hat auch die Berufsgenossenschaft das Recht, der Unternehmerin/dem Unternehmer mitzuteilen, dass sie die Versicherung als beendet betrachtet. Dies gilt auch für die Beendigung der Zusatzversicherung nach § 46 der Satzung.

(2) Bei Überweisung des Unternehmens erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens oder bei Ausscheiden der Unternehmerin/des Unternehmers aus dem Unternehmen erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage des Ereignisses.

§ 49

Versicherungsschein

Die Berufsgenossenschaft erteilt der gemäß § 44 der Satzung versicherten Unternehmerin/dem versicherten Unternehmer einen Versicherungsschein. Besteht eine Zusatzversicherung (§ 46 der Satzung), so wird die Versicherungssumme in dem Versicherungsschein angegeben.

Zweiter Unterabschnitt Freiwillige Versicherung

§ 50

Kreis der Versicherungsberechtigten

(1) Mitarbeitende Ehegattinnen/Ehegatten von Unternehmern/Unternehmerinnen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Satzung genannten Unternehmen sowie Unter-

nehmer/innen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung können sich freiwillig versichern, soweit sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind. Dies gilt auch für Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer/innen selbstständig tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII).

(2) Die freiwillige Versicherung erstreckt sich auf alle Unternehmen der Unternehmer/innen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, sofern in diesen für die versicherte Person eine Versicherungsberechtigung nach Absatz 1 besteht.

§ 51 Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt durch schriftlichen Antrag der nach § 50 Absatz 1 der Satzung versicherungsberechtigten Person (§ 6 Absatz 1 SGB VII). Der Antrag muss die Versicherungssumme in vollen 1000 Euro angeben, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Die Versicherungssumme darf 72.000 Euro nicht übersteigen. Als Mindestversicherungssumme gilt der in § 45 Absatz 1 der Satzung genannte Betrag. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 52 und 54 der Satzung). Ist die Versicherungssumme in dem Antrag nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

§ 52 Beitrag¹⁵

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme (§ 51 der Satzung) nach § 45 der Satzung.

(2) Die Beitragsberechnung für den die Mindestversicherungssumme übersteigenden Betrag richtet sich nach § 46 der Satzung.

(3) Ist die freiwillig versicherte Unternehmerin eines Seefahrtunternehmens/der freiwillig versicherte Unternehmer eines Seefahrtunternehmens Inhaberin/Inhaber mehrerer Unternehmen und ist sie/er bei mehreren Berufsgenossenschaften selbst versichert (§ 131 Absatz 3 Ziffer 1 SGB VII), so erfolgt die Beitragsberechnung nur nach dem Tätigkeitsanteil, der auf das zur Berufsgenossenschaft gehörende Unternehmen entfällt. Entsprechendes gilt für den Beitrag ihres/seiner in mehreren Unternehmen tätigen Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin.

§ 53 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Berufsgenossenschaft. Berufskrankheiten, die sich der Antragsteller/die Antragstellerin vor Beginn der freiwilligen Versicherung zugezogen hat, fallen nicht unter die Versicherung. Die Berufsgenossenschaft kann eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen, um festzustellen, ob der Antragsteller/die Antragstellerin an Berufskrankheiten leidet.

§ 54 Umfang und Beginn der Leistungen

(1) Die nach § 50 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten bei Versicherungsfällen Leistungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tage des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls ärztlich festgestellt worden ist, soweit durch Absatz 3 und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Verletztengeld aus der die Pflichtversicherung übersteigenden freiwilligen Versicherung wird bei ambulanter Behandlung erst nach Ablauf von 42 Tagen gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, von dem an die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Soweit die Bezüge der Versicherten von den Unternehmen fortgezahlt werden, wird das Verletztengeld nicht gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).¹⁶

§ 55 Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag der nach § 50 Absatz 1 der Satzung versicherungsberechtigten Person bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Die geänderte Versicherungssumme gilt nicht für Versicherungsfälle, die bereits vor der Umstellung eingetreten sind.

§ 56 Beendigung der Versicherung

Die freiwillige Versicherung erlischt

- bei Überweisung des Unternehmens mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 SGB VII),

¹⁵ Übergangsregelung in § 72 der Satzung.

¹⁶ Übergangsregelung in § 79 der Satzung.

- bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder im Falle ihres Todes mit dem Tage des Ereignisses. Für die Beendigung der Versicherung gilt ferner § 46 Absatz 4 der Satzung entsprechend.

§ 57 Versicherungsschein

Die Berufsgenossenschaft bestätigt der versicherten Person die Versicherung und teilt ihr hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

Dritter Unterabschnitt Versicherung anderer Personen kraft Satzung

§ 58 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber als Mitglieder von Prüfungsausschüssen, als Prüflinge oder als Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung die Stätte des Unternehmens im Auftrage oder mit Zustimmung der Unternehmerin/des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Versicherungsfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

- a) Sachverständige im Auftrage eines Gerichts oder einer Behörde,
- b) Mitglieder von Aufsichtsräten von Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist,
- c) Hochschulstudierende oder Fachschülerinnen und -schüler im Rahmen ihrer Aus- oder Fortbildung,
- d) Ehegatte bzw. Ehegattin oder Lebenspartner bzw. -partnerin der Kapitänin/des Kapitäns oder eines Besatzungsmitglieds, die die Stätte des Unternehmens mit Zustimmung des Unternehmens aufsuchen,

wenn es sich bei der aufgesuchten Stätte um die eines Unternehmens der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Satzung) handelt.

(3) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 47 der Satzung.

§ 59 Versicherung deutscher Seeleute auf ausländischen Schiffen

Auf Antrag der Reederin/des Reeders werden deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn die Reederin/der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, der Versicherung nicht widerspricht (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV).

Eine Reederin/ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Berufsgenossenschaft eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen (§ 2 Absatz 3 Satz 4 SGB IV).

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer/innen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII).
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII).
3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Absatz 2 SGB VII),

5. der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Absatz 1 OWiG).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber/in vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Absatz 1 und 5 SGB X).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/Zahnarzt entgegen § 203 Absatz 1 Satz 1 SGB VII eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (§ 209 Absatz 1 Nummer 11 SGB VII).

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5000 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und des Absatzes 3 bis zu 2500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nummer 5 (§ 130 Absatz 1 OWiG).

§ 61

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

(1) Soweit nach § 60 der Satzung gegen Unternehmer/innen Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

- dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder den Mitgliedern eines solchen Organs,
- der/dem vertretungsberechtigten Gesellschafter/in einer rechtsfähigen Personengesellschaft, oder
- den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Unternehmerin/des Unternehmers (§ 9 Absatz 1 OWiG).

(2) Sind Personen von der Unternehmerin/dem Unternehmer oder einer sonst dazu befugten Person

- beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
- ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die der Inhaberin/dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für den Unternehmer/die Unternehmerin gelten, auch auf die beauftragten Personen anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei der Unternehmerin/dem Unternehmer vorliegen. Dies gilt sinngemäß für Personen, welche von einer Stelle beauftragt sind, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Absatz 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Absatz 3 OWiG).

§ 62

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Unternehmer/innen handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Absatz 1 OWiG).

(2) Den Unternehmer/innen stehen gleich

- ihre gesetzlichen Vertreter/innen,
- die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
- Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Absatz 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Absatz 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt XI

Übergangsregelungen

Erster Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und 6 SGB VII zur Verfassung der Berufsgenossenschaft

§ 63

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft und Berufung ihrer Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode (10. Wahlperiode) auf gemeinsamen Vorschlag der bisherigen Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft vom Bundesversicherungsamt berufen (§ 118 Absatz 1 Satz 6 SGB VII).

(2) Die Vertreterversammlung setzt sich bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode aus je 34 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten sowie der Arbeitgeber/innen zusammen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Vorstand setzt sich bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode aus je 14 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten sowie der Arbeitgeber/innen zusammen (§ 43 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).

(3) Der Vertreterversammlung können bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode höchstens je 11 und dem Vorstand höchstens je 4 Beauftragte der Gewerkschaften oder sonstiger Arbeitnehmervereinigungen - als Vertreter/innen der Versicherten - und Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgeber/innen - als Vertreter/ der Arbeitgeber/innen - angehören.

§ 63a

Beirat für Angelegenheiten der Unternehmen der Seefahrt

(1) Im Fall einer Wahlhandlung in der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber/innen bei den Sozialversicherungswahlen für die 11. oder 12. Wahlperiode bildet die Berufsgenossenschaft bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode, längstens bis zum Inkrafttreten eines gemeinsamen Gefahrtarifs, einen Beirat für Angelegenheiten der Unternehmen der Seefahrt („Beirat Seeschiffahrt“).

(2) Der Beirat berät die Selbstverwaltungsorgane in Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange der Unternehmen der Seefahrt betreffen und wirkt insoweit an ihren Entscheidungen mit. In diesen Angelegenheiten gibt der Beirat einen schriftlich begründeten Vorschlag ab. Dies gilt insbesondere für einen Beschlussvorschlag

- zur Beitrags- und Gefahrtarifgestaltung, einschließlich der Verwendung der eingebrachten Mittel,
- zu Angelegenheiten der Prävention oder der übertragenen Bundesaufgaben im Bereich der Seeschiffahrt und des Seeärztlichen Dienstes sowie der Aufgaben der benannten Stelle nach der Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG,
- zur Bildung von Altersrückstellungen.

Die Selbstverwaltungsorgane sollen den Beschlussvorschlägen des Beirates folgen. Folgen die Selbstverwaltungsorgane den Beschlussvorschlägen des Beirates nicht, ist dies schriftlich zu begründen und einer Schiedsperson vorzulegen. Die Schiedsperson gibt einen schriftlich begründeten Entscheidungsvorschlag ab. In den gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahren wird dieser Entscheidungsvorschlag der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Einigen sich die Parteien nicht über die Schiedsperson, soll die Aufsichtsbehörde um ihre Benennung gebeten werden.

(3) Der Beirat setzt sich aus jeweils sechs Vertreter/innen der Arbeitgeber/innen sowie der Versicherten der Unternehmen der Seefahrt zusammen. Jede Gruppe hat jeweils sechs Stellvertreter/innen.

(4) Soweit Vertreter/innen der Unternehmen der Seefahrt Mitglieder des Vorstandes oder der Vertreterversammlung sind, sind diese „geborene“ Mitglieder des Beirates. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils auf Vorschlag der Tarifpartner der Seeschiffahrt durch den Vorstand berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.

(5) Die §§ 40 bis 42 SGB IV über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung sowie § 12 der Satzung gelten sinngemäß.

(6) Für die Arbeit des Beirates findet die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sinngemäße Anwendung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.

(7) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden des Vorstandes und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Für den Wechsel im Vorsitz gilt § 9 Absatz 3 der Satzung entsprechend. Die Vorsitzenden haben in den Sitzungen von Vertreterversammlung und Vorstand Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind darüber hinaus berechtigt, an den Sitzungen der entsprechenden beratenden Ausschüsse teilzunehmen.

Zweiter Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VII über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung

§ 64

Geltungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt bis zum Inkrafttreten eines gemeinsamen Gefahrtarifs, längstens bis zum 31. Dezember 2021, auch im Verhältnis zu den zugehörigen Unternehmen und Beitragspflichtigen.

(2) Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene 23. Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort. Sofern bis zum 1. Januar 2011 kein gemeinsamer Gefahrtarif beschlossen wurde, beschließt die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen einen weiteren Gefahrtarif. Dasselbe gilt, sofern bis zum 1. Januar 2017 kein gemeinsamer Gefahrtarif beschlossen wurde.

(3) Die Übergangsvorschriften des Ersten Titels gelten ausschließlich für die Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung), die des Zweiten Titels für sämtliche Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist.

Erster Titel

Übergangsvorschriften für die Unternehmen der Seefahrt

§ 65

Beitragsgestaltung

Für die Unternehmen der Seefahrt kann von der Bildung von Gefahrklassen abgesehen werden (§ 157 Absatz 1 Satz 3 SGB VII). Für diesen Fall findet § 27 der Satzung keine Anwendung.

§ 66

Jahresbeitragsnachweise

(1) Für Versicherte nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Satzung ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das Vorjahr ein Jahresbeitragsnachweis einzureichen, und die Arbeitsentgelte, die geleisteten Arbeitsstunden sowie die Anzahl der Beschäftigten sind mitzuteilen (§ 168 Absatz 3 SGB VII).

Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr übersandte Jahresbeitragsnachweis zu verwenden.

(2) Reicht die Unternehmerin/der Unternehmer den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß ein, so stellt die Berufsgenossenschaft den Nachweis selbst auf, ergänzt oder berichtigt ihn (§ 159 Absatz 2 i.V.m. § 169 SGB VII).

(3) Die Unternehmer/innen haben Lohnlisten oder Lohnbücher zu führen, aus denen die zur Aufstellung der Nachweise und zur Berechnung der Entschädigungen erforderlichen Angaben, insbesondere Zahl, Name und Dienststellung der versicherten Personen, die geleisteten Arbeitsstunden, das verdiente Arbeitsentgelt und die anzuwendende Durchschnittsheuer, zu ersehen sind. Die Lohnlisten und Lohnbücher sind fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII).

§ 67

Beitragszuschläge

(1) Den beitragspflichtigen Unternehmer/innen werden unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle, die sich während des Kalenderjahres im Unternehmen ereignet haben, Zuschläge zum Beitrag in folgender Höhe auferlegt (§ 162 Absatz 1 SGB VII):

1. 25 Euro für jeden meldepflichtigen Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit bis zu sieben Tagen geführt hat,
2. 75 Euro für jeden meldepflichtigen Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als sieben Tagen geführt hat,
3. weitere 150 Euro für jeden meldepflichtigen Arbeitsunfall, der zur Gewährung einer Verletztenrente geführt hat,
4. 450 Euro für jeden tödlichen Arbeitsunfall.

(2) Wegeunfälle (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 SGB VII), Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII) sowie Arbeitsunfälle, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eingetreten sind, bleiben außer Ansatz.

(3) Die Zuschläge werden nur bis zu einem Gesamtbetrag von 25 v.H. des Umlagebeitrags berechnet.

§ 68

Zahlung der Beiträge

Geschuldete Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid der zahlungspflichtigen Unternehmerin/dem zahlungspflichtigen Unternehmer bekannt gegeben worden ist (§ 23 Absatz 3, 1. Halbsatz SGB IV). Ein von der Unternehmerin/von dem Unternehmer selbst zu errechnender Beitrag (§ 28 Absatz 3 der Satzung) für das abgelaufene Jahr ist am 15. Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

§ 69

Beitragsvorschüsse

(1) Auf die Beiträge von Unternehmern/Unternehmerinnen sowie ihrer Ehegattinnen/Ehegatten, die kraft Gesetzes oder freiwillig versichert sind, als auch auf die Beiträge für Land- und Bordbeschäftigte sind die Beitragsvorschüsse jeweils bis zum 15. für den Vormonat zu zahlen. Beitragsvorschüsse können auch in größeren Zeitabständen als einem Monat erhoben werden; von der Erhebung von Beitragsvorschüssen kann auch ganz abgesehen werden.

(2) Die §§ 28, 31, 32 und 66 bis 68 der Satzung gelten entsprechend.

§ 70

Sicherstellung der Beiträge

(1) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin/des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat die bisherige Unternehmerin/der bisherige Unternehmer der Berufsgenossenschaft für die noch zu entrichtenden Beiträge eine Abfindung zu leisten (§ 164 Absatz 2 SGB VII). Der Abfindung sind der Beitragssatz des laufenden Umlagejahres und die zum Zeitpunkt des Wechsels oder der Einstellung des Unternehmens aufgelaufene Lohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Im Übrigen gilt § 34 Absatz 2 bis 4 der Satzung.

§ 71

Berechnung der Beiträge für die Zusatzversicherung der kraft Gesetzes versicherten Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen

Für am 31. Dezember 2009 bestehende Zusatzversicherungen der kraft Gesetzes versicherten Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen erfolgt die Berechnung des Beitrages nach der Versicherungssumme. § 28 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung gilt für die Berechnung der Beiträge entsprechend.

§ 72

Berechnung der Beiträge für die freiwillige Versicherung

Für die nach § 50 der Satzung freiwillig versicherten Unternehmer/innen sowie ihre mitarbeitenden Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen, die nicht an Bord arbeiten, erfolgt die Berechnung des Beitrages nach der Versicherungssumme. § 28 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung gilt für die Berechnung der Beiträge entsprechend.

§ 73

Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

Befristet bis zum Inkrafttreten eines ersten gemeinsamen Gefahrtarifs, längstens bis zum 31. Dezember 2021, gilt für die Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) folgendes:

(1) Abweichend von § 41 Absatz 2 der Satzung können die Unternehmen der Seefahrt für ihre Betriebe die arbeitsmedizinischen Leistungen (§ 3 ASiG) über einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst der Berufsgenossenschaft in Anspruch nehmen, den die Berufsgenossenschaft zur Verfügung stellt.

(2) Die Mittel für die arbeitsmedizinischen Leistungen nach Absatz 1 zugunsten der Unternehmen der Seefahrt werden als Bestandteil der Umlage (§ 74 der Satzung) ausschließlich von den Unternehmen der Seefahrt aufgebracht.

Zweiter Titel Gemeinsame Übergangsvorschriften

§ 74

Umlagen und Lastenverteilung ab dem Umlagejahr 2010

(1) Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) werden die Beiträge jeweils im Wege getrennter Umlagen erhoben (§ 118 Absatz 1 Satz 4 SGB VII).

(2) Dazu stellt der Vorstand der Berufsgenossenschaft für jeden in Absatz 1 genannten Zuständigkeitsbereich den jährlichen Finanzbedarf (Umlagesoll) für die Umlagen gesondert und unabhängig von dem Finanzbedarf des anderen Zuständigkeitsbereichs fest.

(3) Die nach § 178 Absatz 1 bis 3 SGB VII von der Berufsgenossenschaft zu tragenden Renten- und Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden intern auf die Zuständigkeitsbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 einerseits und § 3 Absatz 1 Nummer 4 andererseits in dem Verhältnis verteilt, das dem jeweiligen Anteil an der Summe der Struktur- und Überaltlasten entspricht, die sich ergeben würden, wenn eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte.

§ 75

Zugehörigkeit zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche

Die Berufsgenossenschaft stellt für ein neu aufzunehmendes Unternehmen auch die Zugehörigkeit zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin/dem Unternehmer fest.

§ 76

Vermögen

Mindestens für die Zeit getrennter Umlagen und längstens bis zum 31. Dezember 2021 bleibt buchhalterisch das Vermögen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft ihrem jeweiligen, bisherigen Zuständigkeitsbereich zugeordnet.

Dritter Unterabschnitt Sonstige Übergangsregelungen

§ 77

Übergangsregelungen zum Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei

(1) Der Ausschuss setzt sich bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode ausschließlich aus den am 31. Dezember 2009 amtierenden, von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern des Unfallverhütungs- und Schiffssicherheitsschusses der See-Berufsgenossenschaft zusammen. § 23a Absatz 2 Satz 3 der Satzung findet keine Anwendung.

(2) Nachfolger für ausscheidende Mitglieder sind bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode ausschließlich von den Vertreter/innen der Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) in der Vertreterversammlung zu wählen.

(3) Bis zum Inkrafttreten des ersten gemeinsamen Gefahrtarifs kann der Präventionsausschuss nicht abweichend vom Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei entscheiden, sofern es sich ausschließlich um Angelegenheiten der Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) handelt.

(4) Im Fall der Einrichtung eines Beirates (§ 63a der Satzung) findet § 23a Absatz 2 Satz 4 der Satzung mit der Maßgabe Anwendung, dass die vorgeschlagenen Personen Mitglieder des Beirates anstelle der Vertreterversammlung oder des Vorstandes sind.

§ 78

Maritimer Widerspruchsausschuss und maritimer Rentenausschuss

(1) Bis zur Einführung eines gemeinsamen Gefahrtarifs richtet die Vertreterversammlung für die Unternehmer/innen und Versicherten der Seeschifffahrt und Fischerei einen gesonderten Widerspruchsausschuss, der Vorstand einen gesonderten Rentenausschuss im Sinne von § 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB IV ein.

(2) Bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode setzt sich der Widerspruchsausschuss aus je zwei Vertreter/innen der Versicherten und der Arbeitgeber/innen zusammen. Für jedes Ausschussmitglied ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen. Mitglieder des Ausschusses können nur Personen sein, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Für die Zusammensetzung des Rentenausschusses gilt § 20 Absatz 2 der Satzung.

(3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 79

Übergangsregelung für Leistungen der freiwilligen Versicherung

Bis zur Einführung eines gemeinsamen Gefahrtarifs findet § 54 Absatz 3 der Satzung für Unternehmer/innen sowie ihre mitarbeitenden Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen, die am 31. Dezember 2009 nach § 48 der Satzung der See-Berufsgenossenschaft freiwillig versichert sind, keine Anwendung.

§ 80

Übergangsregelungen auf Grund der Vereinigung von der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

(1) Unternehmen, die am 31. Dezember 2004 der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft angehörten, sind bis zum Ablauf des Jahres 2010 von der Beteiligung am Lastenausgleich nach §§ 176 ff. SGB VII in der am 4. November 2008 geltenden Fassung befreit.

(2) Unter die Regelung nach Absatz 1 fallen auch die ab dem 1. Januar 2010 neu in das Verzeichnis der Berufsgenossenschaft aufgenommenen Unternehmen, wenn für sie bis zum 31. Dezember 2004 die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft sachlich zuständig gewesen wäre.

Abschnitt XII

Schlussbestimmungen

§ 81

Veröffentlichungen

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der Regelung des Dienstrechts und der Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowohl in der Zeitschrift „Verkehrsrundschau“ als auch im Internet auf der Homepage der Berufsgenossenschaft unter der Adresse www.bg-verkehr.de öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Absatz 2 SGB IV).

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften sowie Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, werden durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und den Bezirksverwaltungen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.

§ 82

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen in Hamburg in ihrer Sitzung am 29. September 2009
gez. Frey, Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung

Beschlossen von der Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg in ihrer Sitzung am 28. September 2009
gez. Prof. Huth, Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen am 29. September 2009 und von der Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft am 28. September 2009 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII sowie § 118 Absatz 1 Satz 3 und 6 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2009
III 2 - 69330.00 - 638/2009
Bundesversicherungsamt, Im Auftrag, gez. Warburg

SEIN KOPF IST SCHON BEIM SPIEL



Achten Sie auf Kinder!

Es kann immer sein, dass spontan ein Kind auftaucht, das einfach irgendwo unüberlegt losrennt. Denken Sie für Kinder mit.
www.risiko-raus.de